



Arbeitsschutz kompakt

#### Sicher arbeiten mit Gefahrstoffen

#### **Inhalt**

1.	Gru	ndlagen	2	2.	Gefährdung beurteilen	24
	1.1	Wer trägt die Verantwortung bei Tätigkeiten			2.1 Von der Pflicht, die Gefährdung zu	
		mit Gefahrstoffen?	3		beurteilen	25
	1.2	Was ist ein Gefahrstoff?	4		2.2 Informationen beschaffen und	
	1.3	In welcher Form können Gefahrstoffe vorliegen?	5		ein Gefahrstoffverzeichnis anlegen	26
	1.4	Wie gelangen Gefahrstoffe in den Körper?	7		2.3 Exposition ermitteln und bewerten	27
		1.4.1 Einatmen	7		2.4 Vereinfachte Gefährdungsbeurteilung	31
		1.4.2 Verschlucken	7			
		1.4.3 Haut	8	3.	Schutzmaßnahmen ergreifen	34
	1.5	Bleiben die Gefahrstoffe im Körper?	8		3.1 Das STOP-Prinzip	35
	1.6	Welche akuten Gefahren können von			3.2 Gefahrstoffe durch weniger gefährliche	
		Stoffen ausgehen?	9		Stoffe ersetzen	35
		1.6.1 Akute Vergiftung	9		3.3 Technische Maßnahmen ergreifen	37
		1.6.2 Verätzung	9		3.4 Organisatorische Maßnahmen ergreifen	40
		1.6.3 Brand	9		3.4.1 Betriebsanweisungen erstellen und	
		1.6.4 Explosion	10		Beschäftigte unterweisen	41
		1.6.5 Gefährliche Reaktionen und sonstige			3.4.2 Einhaltung von Hygieneregeln	
		Gefährdungen	10		ermöglichen	42
	1.7	Welche Gefahren, die nicht unmittelbar			3.4.3 Explosionsschutz organisieren	43
		offensichtlich sind, können von Stoffen			3.5 Persönliche Schutzmaßnahmen	
		ausgehen?	11		festlegen	43
		1.7.1 Erkrankungen durch chronische			3.5.1 Schutzhandschuhe	43
		Vergiftung	11		3.5.2 Hautmittel	47
		1.7.2 Hauterkrankungen	12		3.5.3 Atemschutz	47
		1.7.3 Krebs, Schäden am Erbgut,			3.5.4 Augen- und Gesichtsschutz	48
		Gefahren für die Fortpflanzung	13		3.6 Auf Unfälle vorbereiten – Erste Hilfe	49
	1.8	Wie wird ein Gefahrstoff gekennzeichnet?	13		3.7 Arbeitsmedizinische Vorsorge	50
		1.8.1 Innerbetriebliche Kennzeichnung	19		3.8 Mutter- und Jugendschutz beachten	51
	1.9	Wo informiert man sich über einen				
			20	4.	Dokumentieren und systematisieren	52
		Wie lagert man Gefahrstoffe richtig?	21		4.1 Dokumentieren	53
	1.11	Welche Rechtsvorschriften regeln			4.2 Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen	
		das Arbeiten mit Gefahrstoffen?	23		überprüfen	54
					4.3 Systematisieren	55
					hang 1: Literaturverzeichnis	57
Bile	dnach	weis:		An	hang 2: Schlagwortverzeichnis	59

Titel: Lutz Schmidt/Projekt PR; Seite 1: kasto/stock.adobe.com-93169340; Seite 2: BG ETEM; Seite 3: Dagmar Brunk/BG ETEM; Seite 4: Meyer Chemie GmbH & Co. KG; Seite 5 o.: LianeM/stock.adobe.com-35279283; Seite 5 u.: industrieblick/stock.adobe.com-31347627; Seite 6 o.: Lindner & Steffen GmbH; Seite 6 u.: HILTI GmbH; Seite 7 o.: Nikolai Tsvetkov/ stock.adobe.com-46472174; Seite 7 u.: Natasha Breen/stock.adobe. com-192966240; Seite 9: Morphart/stock.adobe.com-93992811; Seite 10: Thaut Images/stock.adobe.com-97527863; Seite 11: BG ETEM; Seite 12: traza/stock.adobe.com-86391711; Seite 21: asecos GmbH; Seite 24, 27, 37, 42, 49: Dirk Krauss/BG ETEM; Seite 29: rauhwerk/BG ETEM; Seite 31: Portra/iStock-75349631; Seite 32: Remmzo/iStock-144290127; Seite 33: B. Rüttger/wdv, terra24/615396920-iStock.com, Remmzo/ iStock-144290127, humonia/iStock.com-654743486, Africa Studio/stock. adobe.com-71766774; BG ETEM; Seite 34: Hybrid Images/gettyimages 129944627; **Seite 36, 37, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 49, 53:** BG ETEM; Seite 48 o.: 3M Deutschland GmbH; Seite 48 M.: BG ETEM; Seite 48 u.: prill/iStock-2412917; Seite 50: Tatjana Balzer/stock.adobe.com-23923281; Seite 52: kasto/stock.adobe.com-93169340

#### Sieben Fragen

Guten Tag,

Sie wollen beispielsweise wissen:

#### Frage 1:

Welche Pflichten hat die Unternehmensführung, wenn im Betrieb mit Gefahrstoffen umgegangen wird?

#### Frage 2:

Wie informiert man sich effizient über die Eigenschaften eines Gefahrstoffes?

#### Frage 3:

Ab welchen Mengen eines Gefahrstoffes benötigt ein Betrieb ein spezielles Lager dafür?

#### Frage 4:

Wie lässt sich die Gefährdung der Beschäftigten durch Arbeitsstoffe richtig beurteilen?

#### Frage 5:

Kann die Unternehmensführung zum Beispiel auf Abluftanlagen verzichten, wenn sie den Beschäftigten eine persönliche Atemschutzausrüstung zur Verfügung stellt?

#### Frage 6:

Wie muss ein Unternehmen die arbeitsmedizinische Vorsorge für Beschäftigte organisieren?

#### ▶ Frage 7:

Was muss man auf welche Weise dokumentieren?

Die Antworten finden Sie in dieser Broschüre. Falls Ihnen die jeweilige Antwort nicht detailliert genug ist, liefert die Broschüre Ihnen Links und Literaturstellen, um vertiefende Informationen zu erhalten. Wir empfehlen Ihnen diese Lektüre auch als knappe, gut verständliche Einführung in das Thema "Gefahrstoffe im Betrieb" sowie – dank eines ausführlichen Schlagwortverzeichnisses – als Nachschlagewerk.

Ihre BG ETEM



## Grundlagen



## 1.1 Wer trägt die Verantwortung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen?

Für die betriebliche Sicherheit und damit auch für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist die Unternehmerin oder der Unternehmer verantwortlich.

Die Unternehmensleitung muss dafür sorgen, dass im Betrieb alles dafür getan wird, um Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Dazu gehört es, eine Arbeitsschutz- und Sicherheitsorganisation im Betrieb einzuführen.

Die Unternehmensleitung darf unabhängig von der Zahl der Beschäftigten eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung (siehe Teil 2) durchgeführt wurde.

Die Unternehmensleitung kann Arbeitsschutzpflichten auf Beschäftigte übertragen. Dies muss schriftlich erfolgen. Die Beauftragten müssen einverstanden sein und dies durch ihre Unterschrift dokumentieren.

Die Unternehmensleitung muss ermöglichen, dass die Beschäftigten ihre Pflichten wirksam erfüllen können. Laut Gesetz dürfen nur zuverlässige und **fachkundige Beschäftigte** beauftragt werden. Fachkundig ist jemand dann, wenn er über das einschlägige Fachwissen und die praktische Erfahrung verfügt, um die übertragenen Aufgaben sachgerecht auszuführen.

Auch bei der Gefährdungsbeurteilung kann sich die Unternehmerin oder der Unternehmer von Fachkundigen beraten lassen. Die entsprechende Verordnung nennt als mögliche Fachkundige ausdrücklich die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt.

Aufgrund der Pflichtübertragung der Unternehmensleitung sind die jeweiligen **Führungskräfte** bis hin zum Beispiel zum "Meister vor Ort" verantwortlich für den Betriebsteil, der in ihrem Aufgabenbereich liegt. Das betrifft auch die Sicherheit und Gesundheit der anvertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Führungskräfte sind verpflichtet, zu kontrollieren, dass das Verhalten der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwa bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen den Bestimmungen und Vorgaben entspricht. Keinesfalls dürfen sie dulden, dass diese Mitarbeiter sorglos mit Chemikalien umgehen und Sicherheitsmaßnahmen nicht beachten.

Selbstverständlich muss **jeder Betriebsangehörige**, der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführt, selbst aktiv zum Schutz vor diesen Substanzen beitragen.

Die Unternehmensleitung darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde.



Führungskräfte müssen darauf achten, dass sich die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen den Bestimmungen und Vorgaben entsprechend verhalten.

#### 1.2 Was ist ein Gefahrstoff?

Stoffe oder Stoffgemische können giftig, reizend, ätzend, brennbar, brandfördernd, explosionsfähig oder umweltgefährlich sein. Außerdem können sie die Atemwege oder die Haut sensibilisieren, Krebs erzeugen, die Fortpflanzung gefährden sowie das Erbgut verändern oder die Gesundheit auf andere Weise gefährden.

Stoffe oder Gemische, die eine oder mehrere solcher Eigenschaften haben, sind Gefahrstoffe.

Woher aber weiß der Anwender oder der Verantwortliche im Betrieb, ob ein Stoff oder ein Gemisch gefährliche Eigenschaften hat,

also ein Gefahrstoff ist? Die Antwort: Es handelt sich auf jeden Fall dann um einen Gefahrstoff, wenn er auf dem Etikett oder im Sicherheitsdatenblatt entsprechend gekennzeichnet ist. Wichtiges Kennzeichnungselement sind Gefahrenpiktogramme - rot umrandete Rauten mit

jeweils einer symbolischen Grafik auf weißem Grund. Das Piktogramm stellt symbolisch die Art der Gefahr da. Näheres dazu finden Sie im Abschnitt 1.8. Kombiniert wird das Gefahrenpiktogramm mit einem von zwei Signalwörtern: "Gefahr" oder "Achtung". Dabei drückt "Gefahr" eine stärkere Gefährdung durch einen Stoff oder ein Gemisch aus als "Achtung".

Weiteres Kennzeichnungselement sind standardisierte Hinweise auf die Gefahren, die sogenannten H-Sätze. Der Buchstabe H steht dabei für hazard, den englischen Begriff für Gefahr. Die H-Sätze informieren darüber, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen der Stoff gefährlich sein kann. Näheres dazu finden Sie im Abschnitt 1.8.

Schließlich enthält die Kennzeichnung noch standardisierte Hinweise auf Schutzmaßnahmen, sogenannte P-Sätze. Der Buchstabe P steht für precautionary, den englischen Begriff für Vorsorge.

Die Kennzeichnung ist Pflicht, wenn ein als gefährlich eingestufter Stoff in Verkehr gebracht wird. Lieferanten von Gefahrstoffen müssen ihren Kunden spätestens bei der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt übermitteln.

In Betrieben wird auch mit Stoffen oder Gemischen gearbeitet, die keine Gefahrstoffe und somit nicht kennzeichnungspflichtig sind. Doch es wäre falsch, zu glauben, dass von solchen Arbeitsstoffen niemals Gefahren ausgehen. Richtig ist vielmehr: Aus Arbeitsstoffen können duch eine Bearbeitung Gefahrstoffe oder Stäube (siehe 2.3) entstehen oder freigesetzt werden.



Achtung



Gefahr

#### Sicherheitsratschläge

Von Funken/offener Flamme/heißen Ober flächen fernhalten. Nicht rauchen. Einatmen von Dampf vermeiden. BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell bonutzam mit wasser ausspulon, Evonuton vorhandene Kontaktinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung; Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfo hirzuziehen. An einem gut belütteten Ort aufbewahren. Kühl lagern.

MEYER – umweltgerechte Profiqualität MEYER – CHEMIE GmbH & Co. KG - Postfach 225 32122 Enger - Tel. (0 52 23) 925 90 Info@moyer chemie.de - www.meyer-chemie.de





So können Kühlschmierstoffe durch schnelllaufende Werkzeuge oder Maschinen vernebelt und als gesundheitsschädliche Aerosole freigesetzt werden. Oder es kann ätzender und atemwegsreizender Ammoniak entstehen, wenn Dispersionslacke trocknen. Der Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen könnte künstliche Mineralfasern freisetzen, die dann Augen und Atemwege reizen oder gar Krebs erzeugen können.

Jede Unternehmensleitung ist verpflichtet, festzustellen, ob Beschäftigte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen. Näheres dazu finden Sie in Teil 2.



Der Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen kann künstliche Mineralfasern freisetzen.

#### 1.3 In welcher Form können Gefahrstoffe vorliegen?

Jedem ist klar, dass Pulver oder massive

Feststoffe, reine Flüssigkeiten und Flüssigkeitsmischungen wie etwa Lösungen (einheitliches Gemisch zweier oder mehrerer Reinstoffe) oder Emulsionen (fein verteiltes Gemisch nicht mischbarer Reinstoffe) gefährliche Eigenschaften haben können. Ebenfalls allgemein bekannt ist, dass Gefahrstoffe bei Raumtemperatur auch als Gas vorliegen können. Aus Sicht des Arbeitsschutzes geht von luftgetragenen Gefahrstoffen wie Gasen, Dämpfen, Aerosolen (Nebel oder Stäube) eine besondere Gefahr aus, weil sie oft unerwünscht vor Ort am Arbeitsplatz entstehen.

Als **Dampf** wird ein Gas verstanden, das bei Raumtemperatur von Flüssigkeiten freigesetzt wird. Bedeutsam am Arbeitsplatz sind insbesondere die Dämpfe von Lösemitteln oder von Chemikalien, die Lösemittel enthalten. Beispiele für Chemikalien, die häufig Lösemittel enthalten, sind Reinigungsmittel, Klebstoffe, Lacke oder Farben.



Kühlschmierstoffe können durch schnelllaufende Werkzeuge oder Maschinen als gesundheitsschädliche Aerosole freigesetzt werden.

Die Mischung aus einem Gas und Schwebstoffen nennt man **Aerosol.** Sind die Schwebeteilchen flüssig, spricht man von **Nebel.** Sind sie fest, handelt es sich um **Rauch** oder **Staub.** Sprühnebel entstehen, wenn Sprays eingesetzt werden, zum Beispiel für das Schmieren oder den Korrosionsschutz von Maschinenteilen. Nebel können sich aber etwa auch aus Kühlschmierstoffen oder Druckfarben bilden – an schnell rotierenden Maschinenteilen oder an Düsen. Stäube entstehen unerwünscht insbesondere da, wo Material – zum Beispiel Metall, Zellstoff, textiles Gewebe, Holz – zerspant, geschliffen, geschnitten, zersägt oder zerkleinert wird.

Die Gesundheitsgefahren, die von Stäuben ausgehen, hängen stark von der Größe der Partikel ab. Denn diese ist entscheidend dafür, ob und wie weit die Partikel in den Körper vordringen können (siehe auch 1.4).

Gelangen Partikel mit einer Größe von unter 100 Nanometern – also unter 0,0001 Millimetern – in die Luft, gehen von den resultierenden ultrafeinen Stäuben ebenfalls Gesundheitsgefahren aus. Ein Beispiel für ultrafeine Stäube sind **Nanopartikel**. Diese werden gezielt hergestellt, weil sie Stoffen – beispielsweise Lacken



Fast jeder Stoff ist staubexplosionsfähig, wenn er nur fein genug gemahlen ist!

oder Textilien – besondere funktionale Eigenschaften verleihen. Stäube, beispielsweise aus Metallteilchen, sind aber nicht nur gefährlich, weil sie vom Körper aufgenommen werden können, sondern auch, weil sie zu Explosionen und Bränden führen können.



Wichtig: Die Staubbelastung so gering wie möglich halten.

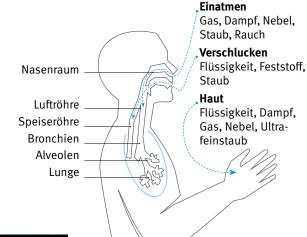
#### 1.4 Wie gelangen Gefahrstoffe in den Körper?

Gefahrstoffe können auf drei verschiedenen Wegen in den Körper gelangen:

durch Einatmen
 (Fachsprache: Inhalation)

durch Verschlucken (Fachsprache: orale Aufnahme)

3. über die **Haut** (Fachsprache: dermale Aufnahme oder auch Hautresorption)





Arbeitsprozess mit Atemschutz

#### 1.4.1 Einatmen

Viele der gesundheitsgefährlichen Stoffe am Arbeitsplatz können durch Einatmen in den Körper gelangen. Beispiele sind Lösemitteldämpfe, Quarz-, Metall- und Holzstäube sowie Ozon und andere Gase.

Weil sich dieser Aufnahmeweg zudem vergleichsweise schwer vermeiden lässt, ist er für den Arbeitsschutz besonders bedeutsam. Auch Substanzen, die bei manchen Menschen eine Allergie auslösen – eine erworbene Überempfindlichkeitsreaktion des menschlichen Immunsystems auf körperfremde Stoffe – können durch Einatmen vom Körper aufgenommen werden.

Die Stoffe dringen nach dem Einatmen unterschiedlich weit in den Körper vor: Stäube und Sprühnebel, die aus verhältnismäßig großen Partikeln oder Tröpfchen bestehen, werden überwiegend im Rachen oder in den oberen Atemwegen durch köpereigene Schutzmechanismen zurückgehalten. Je kleiner die eingeatmeten Teilchen und Tröpfchen, umso tiefer dringen sie in die Lunge vor. Feine Stäube, Gase und Dämpfe kommen bis in die Lungenbläschen (Alveolen), wo sie sich ablagern oder vom Blut aufgenommen werden können.

#### 1.4.2 Verschlucken

Gesundheitsgefährdende Mengen an Gefahrstoffen können auch durch Verschlucken in den Körper gelangen. In Betrieben kommt es vor allem dann dazu, wenn Lebensmittel, die in Arbeitsräumen aufbewahrt werden, Schadstoffe aus der Luft aufnehmen. Daher dürfen



Lebensmittel nehmen Schadstoffe aus der Luft auf und dürfen daher nicht in Arbeitsräumen aufbewahrt werden. zum Beispiel Pausenbrote nicht im Arbeitsraum deponiert werden. Daneben verschlucken Betriebsangehörige manchmal Gefahr- oder Arbeitsstoffe, weil diese in Lebensmittelgefäße umgefüllt wurden. Daher dürften etwa Reinigungsverdünnung niemals unsachgemäß in Getränkeflaschen aufbewahrt werden. Zum Verschlucken von Gefahrstoffen kommt es möglicherweise auch dann, wenn sich Betriebsangehörige die Hände nach Arbeitsvorgängen nicht ausreichend waschen, bevor sie essen, rauchen oder sich am Mund berühren.

Das Verschlucken von Gefahrstoffen kann auch dann eine Rolle spielen, wenn sich eingeatmete Stäube oder Sprühnebel im Mund- und Rachenraum abscheiden. Durch Verschlucken gelangt der Stoff dann in Magen und Darm.

#### 1.4.3 Haut

Manche Substanzen schaden der Haut - der äußeren Schutzbarriere unseres Körpers – unmittelbar. Dazu zählen reizende Stoffe, die schon bei einmaligem Kontakt mit der Haut oder den Schleimhäuten Entzündungen hervorrufen. Ätzende Stoffe zerstören sogar Hautzellen und lebendes Gewebe.

Neben diesen hautgefährdenden Substanzen gibt es Stoffe, die durch die Haut hindurchdringen können. Von solchen Stoffen, die im Fachjargon "hautresorptiv" genannt Stoffe können über die unverletzte Haut in den werden, geht im Arbeitsalltag eine besonders tückische Gefahr aus: Sie drin-Körper eindringen. gen oft unbemerkt über die unverletzte

Haut in den Körper ein und entfalten dann dort ihre gesundheitsschädliche Wirkung. Viele Lösemittel gehören in die Kategorie der hautresorptiven Stoffe.

#### **Achtung:**

Wenn Gefahrstoffe aus dem Betrieb beispielsweise an der Kleidung oder auf der Haut eines Beschäftigten haften und so nach Hause gebracht werden, nehmen möglicherweise auch Angehörige diese Gefahrstoffe auf.

#### 1.5 Bleiben die Gefahrstoffe im Körper?

Es gibt Gefahrstoffe wie Chlorkohlenwasserstoffe, Blei oder Asbest, die sich im Fettgewebe, in den Knochen oder in der Lunge langfristig einlagern. Werden solche Gefahrstoffe wiederholt aufgenommen, so sammeln sie sich im Körper an. Die meisten Gefahrstoffe jedoch werden nach der Aufnahme im menschlichen Stoffwechsel in kurzer Zeit verändert und abgebaut.

Die Abbauprodukte werden dann über die Haut und die Lunge abgeatmet, über Nieren und Harnwege mit dem Urin ausgeschieden oder über Leber und Darm aus dem Körper entfernt. Dennoch schädigen auch diese Giftstoffe oder deren Abbauprodukte unsere Organe und Stoffwechselvorgänge, siehe Kapitel 1.6 und 1.7.

**Hautresorptive** 

## 1.6 Welche akuten Gefahren können von Stoffen ausgehen?

Zwischen der einmaligen oder wiederholten Aufnahme eines Stoffes in den Körper und einer sichtbaren Wirkung, etwa einer Erkrankung, können Jahre vergehen (mehr zu den verzögert auftretenden Gefahren und chronischen Erkrankungen siehe 1.7). Beim Begriff Vergiftung denkt man üblicherweise eher an die akuten Symptome, die direkt nach der Aufnahme eines Stoffes auftreten. Ebenso wird die schädigende Wirkung ätzender oder reizender Stoffe üblicherweise unmittelbar nach dem Kontakt mit ihnen deutlich. Gefahrstoffe können außerdem Brände auslösen oder explodieren und auf diese Weise unvermittelt die Unversehrtheit und Gesundheit von Menschen gefährden.

#### 1.6.1 Akute Vergiftung

"Nichts ist ohne Gift; allein die Dosis macht's, dass ein Ding kein Gift sei."

Paracelsus

Dies wusste schon im 16. Jahrhundert Paracelsus. Im Allgemeinen gilt: Je höher die Dosis – die Menge, die mit einem Mal aufgenommen wird –, umso größer ist die akute gesundheitsschädliche Wirkung eines Stoffes. Ob nach dem Abklingen der akuten Vergiftungserscheinungen bleibende Schäden an einzelnen Organen oder dem gesamten Körper zu befürchten sind, hängt vom Gefahrstoff ab.

Eine besonders weit verbreitete Gefahrstoffklasse sind Lösemittel. Gelangen größere Mengen davon in den Körper, so können sie akute Beschwerden auslösen. Dazu zählen Schleimhautreizungen, Übelkeit und Schwindel. Auch können sie Rauschzustände und Bewusstlosigkeit hervorrufen.

Die ständig wiederholte Aufnahme kleiner Mengen giftiger Stoffe verursacht in einigen Fällen chronische Vergiftungen (siehe 1.7.1).

#### 1.6.2 Verätzung

Kommen ätzende Stoffe mit lebendigem Gewebe - Haut, Augen, Mund und Speiseröhre - in Kontakt, so zerstören sie es. Säuren beispielsweise lassen die Zelleiweiße gerinnen - Fachleute sprechen von einer Koagulationsnekrose. Das Eiweiß verklumpt und erschwert es der Säure, tiefer in das Gewebe einzudringen. Verätzungen mit Laugen führen dagegen zu einer sogenannten Kolliquationsnekrose: Das Gewebe wird verflüssigt und die Lauge kann immer tiefer eindringen. Insofern sind Verätzungen mit Laugen besonders gefährlich. Auch Salzlösungen können ätzende Wirkung haben. Menge und Konzentration des ätzenden Stoffes sowie die Dauer seiner Einwirkung beeinflussen, wie schwer die Folgen der Verätzung sind. Ätzende Gase und ätzende Feststoffe müssen üblicherweise eine Zeit auf dem Gewebe verweilen, um ihre schädliche Wirkung zu entfalten. In dieser Zeit reagieren sie mit Feuchtigkeit oder Gewebeflüssigkeit.



Paracelsus (1493-1541), schweizerisch-österreichischer Arzt, Alchemist, Astrologe, Mystiker und Philosoph



#### 1.6.3 **Brand**

Bei einem Brand läuft eine chemische Reaktion ab: Eine brennbare Substanz verbindet sich nach einer Entzündung mit dem Sauerstoff der Luft oder – in der Praxis selten – mit einem



Ein Maß für die Entzündlichkeit einer brennbaren Flüssigkeit ist der Flammpunkt.

anderen oxidierenden Stoff. Diese Verbrennungsreaktion ist – verglichen mit der bei einer Verpuffung oder Explosion – langsam, weil immer wieder neuer brennbarer Stoff mit der Luft in Berührung kommen muss. Beispielsweise muss aus einem Behälter mit Lösemittel genügend Lösemittel verdampfen und sich mit dem Luftsauerstoff vermischen, damit dieser Dampf brennen kann.

Ein Maß für die Entzündlichkeit einer brennbaren Flüssigkeit ist der sogenannte Flammpunkt. Er ist die niedrigste Temperatur einer Flüssigkeit, bei der so viel von ihr verdampft, dass ihr Gemisch mit Luft durch eine Zündquelle gezündet werden kann. Dadurch kommt es zu einem Brand oder zu einer Explosion.

#### 1.6.4 Explosion



Bei einer Explosion läuft die Verbrennungsreaktion blitzschnell ab, denn der fein verteilte brennbare Stoff – Dampf, Gas oder Staub – ist bereits in einem explosionsfähigen Verhältnis mit dem Sauerstoff vermischt. Kommt als dritte Komponente eine Zündquelle hinzu, erfolgt die Reaktion umgehend, wobei sich Gase oder Dämpfe plötzlich ausdehnen und eine Stoßwelle entsteht.

Explosionsfähig ist ein brennbarer Stoff in Mischung mit Luft innerhalb bestimmter Grenzkonzentrationen, den sogenannten Explosionsgrenzen. Die niedrigste Konzentration des brennbaren Stoffes, bei der ein Gemisch gerade noch gezündet werden kann, wird als untere Explosionsgrenze bezeichnet. Dementsprechend ist die obere Explosionsgrenze die Konzentration, oberhalb derer ein Gemisch nicht mehr explodieren kann. Der Konzentrationsbereich zwischen den Explosionsgrenzen heißt Explosionsbereich.

Wenn sich die heißen Gase oder Dämpfe vergleichsweise langsam ausdehnen und die Stoßwelle schwach ist, so spricht man anstatt von einer Explosion auch von einer Verpuffung. Wenn sich das Gemisch in einem offenen Gefäß entzündet, kommt es eher zu einer Verpuffung als in einem geschlossenen Gefäß. Denn im geschlossenen Gefäß entsteht zunächst ein enorm hoher Druck, der dann beim Platzen des Gefäßes schlagartig freigesetzt wird: Das Gefäß samt Inhalt explodiert.

#### 1.6.5 Gefährliche Reaktionen und sonstige Gefährdungen

Wenn Arbeitsstoffe miteinander reagieren, können sich beispielsweise giftige Gase oder ätzende Stoffe bilden. Auch kann die Reaktion erhebliche Wärme freisetzen oder zu Druckanstieg in Gefäßen führen. Somit sind mit Reaktionen möglicherweise erhebliche Gefahren verbunden. Für Beschäftigte, die mit sehr kalten, verflüssigten oder aber mit heißen Gasen umgehen, besteht die Gefahr von Kaltverbrennungen oder Verbrennungen. Verdampft das flüssige Gas, so verdrängt es Luft: Ohne ausreichende Belüftung besteht somit in geschlossenen Räumen die Gefahr, dass die Beschäftigten ersticken.

## 1.7 Welche Gefahren, die nicht unmittelbar offensichtlich sind, können von Stoffen ausgehen?

Die wiederholte oder ständige Aufnahme von Chemikalien in den Körper kann zu den verschiedensten chronischen Beschwerden und Erkrankungen führen. Diese reichen von häufigen Kopfschmerzen und dauernder Müdigkeit über Allergien, Atemwegs- und Hauterkrankungen bis hin zu Schädigungen des Nervensystems oder von Organen wie etwa der Leber. Manche Stoffe verändern das genetische Material von Körperzellen und rufen dadurch bösartige Tumore (Krebs) hervor. Stoffe können aber auch das Erbgut verändern, also das genetische Material von Keimzellen und können somit zu vererbbaren genetischen Schäden führen - sie werden als keimzellmutagen bezeichnet. Schließlich gibt es auch noch reproduktionstoxische Stoffe. Dazu zählen fortpflanzungsgefährdende Stoffe, die die weibliche oder die männliche Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen, aber auch fruchtschädigende Stoffe. Diese rufen Missbildungen am Embryo hervor. Krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Stoffe werden wegen charakteristischer Gemeinsamkeiten und der resultierenden besonderen Gefahr (siehe 1.7.3) oft unter dem Begriff KMR-Stoffe zusammengefasst.

Generell kann zwischen einer Stoffaufnahme und dem Auftreten der Erkrankungserscheinungen eine beschwerdefreie Zeit liegen, die sich auf Stunden, Tage, Jahre oder Jahrzehnte erstrecken kann. Von manchen Erkrankungen kann man sich erholen, wenn man nicht mehr dem Gefahrstoff ausgesetzt ist – von anderen nicht.

Gefahrstoffe können die Ursache von **Berufskrankheiten** sein. Das sind Erkrankungen, die versicherte Betriebsangehörige durch ihre berufliche Tätigkeit erleiden und die in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgelistet sind. Beispiele für Berufskrankheiten sind Erkrankungen durch Metalle wie Blei oder Chrom und Erkrankungen durch Lösemittel wie Benzol und Trichlorethylen.

### 1.7.1 Erkrankungen durch chronische Vergiftung

Zu chronischen Vergiftungen kommt es üblicherweise durch die wiederholte oder ständige Aufnahme geringer Mengen eines Stoffes, wobei jede Dosis für sich nur eine schwache Wirkung hat. Allerdings gilt dies nur dann, wenn die Einzelmengen oberhalb eines sogenannten Schwellenwertes liegen: Unterhalb dieses Wertes treten auch bei langfristiger Einwirkung eines Stoffes üblicherweise keine Vergiftungserscheinungen und Erkrankungen auf, etwa weil der Körper die Substanz schneller abbaut, als er neue Substanz aufnimmt. Weil für viele Substanzen solche Schwellenwerte existieren, können auch sogenannte Arbeitsplatzgrenzwerte definiert werden - Konzentrationen von Stoffen in der Arbeitsluft, bei denen nach Auffassung von Experten-Kommissionen unter Berücksichtigung aller Daten auch bei länger dauernder Einwirkung keine Gesundheitsgefährdung besteht.

Zu chronischen Vergiftungen kann es beispielsweise durch Lösemittel kommen, mit denen Menschen am Arbeitsplatz häufig über lange Zeit in Berührung kommen. Denn Lösemittel können nicht nur akute Beschwerden (siehe 1.6.1) hervorrufen, sondern auch auf Dauer die Leber, das Nervensystem oder die Nieren schädigen.

#### **Achtung**

Gefahrstoffe können die Ursache von Berufskrankheiten sein.



#### 1.7.2 Hauterkrankungen

Es beginnt mit einer Irritation der Haut, z. B. ausgelöst durch häufigen Kontakt mit Wasser oder mit bestimmten Arbeitsstoffen wie wassergemischte Kühlschmierstoffe. Kühlschmierstoffe sind im Einsatz, um beispielsweise beim Drehen, Bohren, Fräsen die Werkstücke zu kühlen. Da vielfach an rotierenden Teilen gearbeitet wird, dürfen hier keine Schutzhandschuhe getragen werden.

Die Hautirritation zeigt sich darin, dass die Struktur der obersten Hautschicht geschädigt ist: Die Hornzellenschicht bildet nicht mehr eine schlüssige Barriere, sondern hat Lücken durch Versatz (siehe Illustration: geschädigte Hautstruktur). Damit verliert die Haut ihre schützende Funktion, wird trocken und rissig (toxisch-irritatives Kontaktekzem). Aufgrund der gestörten Barrierefunktion können Fremdstoffe von außen tiefer eindringen und bei entsprechender Veranlagung potenziell allergen wirken (allergisches Kontaktekzem).

Wird das Wachstum der hornbildenden Zellen in der tiefen Keimschicht der Oberhaut immer



#### **Hinweis**

Nicht rechtzeitig behandelte Hauterkrankungen können zu lang andauernden Beschwerden führen und Betroffene zur Aufgabe der Tätigkeit oder sogar des Berufs zwingen.

# Intakte Hautstruktur Geschädigte Hautstruktur Hornzellen Die Hornschicht wird durch ein Fett-/Wassergemisch (interzelluläre Kittsubstanz) zusammengehalten. Die geschädigte Haut ist durchlässig für Schadstoffe und Erreger aller Art.

wieder gestört, kann es zu chronischen Entzündungsreaktionen kommen. Die Haut rötet sich, kann anschwellen, schuppig, rissig werden oder sogar an manchen Stellen bluten. Ist erst einmal ein entzündliches Milieu in der Haut entstanden, kommt es oft auch zu Mischformen zwischen toxisch-irritativen und allergischen Kontaktekzemen.

Besprechen Sie
im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mögliche Hautgefährdungen mit Ihrem Betriebsarzt bzw. mit Ihrer Betriebsärztin
und organisierren Sie, wenn
nötig, Maßnahmen zum
Hautschutz.

#### 1.7.3 Krebs, Schäden am Erbgut, Gefahren für die Fortpflanzung

Krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Stoffe (KMR-Stoffe) können bereits in sehr niedrigen Mengen Gesundheitsschäden hervorrufen, die nicht rückgängig zu machen sind – weder durch medizinische Maßnahmen noch aufgrund der Selbstheilung des Körpers.

Anders als bei den meisten giftigen Substanzen (siehe 1.7.1) lassen sich bei den KMR-Stoffen üblicherweise keine Schwellenwerte angeben, also keine Dosis, unterhalb derer keine Schädigung auftritt. Auch hierzu gibt es in der Gefahrstoffverordnung spezielle Schutzkonzepte (z. B.TRGS 910).

#### 1.8 Wie wird ein Gefahrstoff gekennzeichnet?

Jede Flasche, jede Tonne, jeder Kanister und jeder Sack, der einen Gefahrstoff enthält, muss gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung ist standardisiert und weltweit einheitlich, gemäß der europäischen CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) und dem GHS (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) der Vereinten Nationen (zu Rechtsgrundlagen siehe auch Grafik auf S. 23).

Für die Kennzeichnung wesentlich ist die Einstufung des jeweiligen Gefahrstoffes in eine oder mehrere Gefahrenklassen. Die Gefahrenklasse gibt zum einen an, ob von einem Gefahrstoff eine physikalische Gefahr, eine Gesund-

heitsgefahr oder eine Umweltgefahr ausgeht. Zum anderen macht sie noch detaillierter deutlich, welcher Art die physikalische Gefahr, die Gesundheitsgefahr oder die Umweltgefahr ist. So fallen etwa unter "Physikalische Gefahren" unter anderem die Gefahrenklassen "Explosive Stoffe", "Entzündbare Gase", "Oxidierende Flüssigkeiten" und "Organische Peroxide". Insgesamt existieren 28 Gefahrenklassen.

Gefahrenklassen wiederum werden weiter untergliedert in Gefahrenkategorien, um die Schwere der Gefahr anzugeben. So gibt es etwa in der Gefahrenklasse "Entzündbare Gase" die Gefahrenkategorien "Extrem entzündbares Gas" und "Entzündbares Gas".

0	* Produktidentifikatoren	<b>Ac</b> CH <sub>3</sub> CO	eton		<u>(1)</u>	Gefahren- piktogramme
6	Gefahrenhinweise				Gefahr	Signalwort 4
	(H-Sätze)	_ Gefahre	nhinweise	Sicherl	neitshinweise	
		H225 H319 H336 EUH066	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar Verursacht schwere Augenreizungen Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen	P338+ P351 P337+ P313	Von Hitze/Funken/offener Flamme/ heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/ Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.	Sicherheitshinweise (i) (max. 6P-Sätze)
7	Angaben zum Lieferanten	Musterfi	rma • Musterstraße 1 • D 12345 I	Mustersta	dt • +49 1234 56789 Inhalt: 5 Liter	Nennmenge
	Ergänzende Informationen	_Wiederh	olter Kontakt kann zu spröder ur	nd rissige	r Haut führen	

Jede Flasche, jede Tonne, jeder Kanister und jeder Sack, der einen Gefahrstoff enthält, muss laut Gesetz gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung ist standardisiert und weltweit einheitlich, gemäß der europäischen CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) und dem GHS (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) der Vereinten Nationen.

<sup>\*</sup> Die hier eingefügten Nummern verweisen auf die Nummerierung in der folgenden Aufzählung.

Die Kennzeichnung besteht aus:

- 1. Produktname
- 2. Bei Gemischen
  Bezeichnungen der Bestandteile
- Gefahrenpiktogramme
   Es gibt neun verschiedene Gefahrenpiktogramme.
- 4. Signalwort

Das Signalwort gibt den Gefährdungsgrad an. "Gefahr" wird bei schwerwiegenden Gefahrenkategorien eingesetzt, etwa bei "Extrem entzündbares Gas". "Achtung" steht bei weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien wie etwa "Entzündbares Gas".

Gefahrenhinweise (H-Sätze, H steht für Hazard Statement)

Die Gefahrenhinweise bestehen aus standardisierten Textbausteinen. Diese standardisierten Textbausteine besitzen einen Code, der folgendermaßen aufgebaut ist: "H" plus dreistellige Zahl. Die erste Stelle der dreistelligen Zahl steht für die Art der Gefahr, zum Beispiel 2 für "Physikalische Gefahr". Die restlichen zwei Stellen sind laufende Nummern. H220 steht zum Beispiel für "Extrem entzündbares Gas", H221 für "Entzündbares Gas".

#### Kodierungssystem für Sicherheitshinweise



#### Sicherheitshinweise (P-Sätze, P steht für Precautionary Statement)

Die Sicherheitshinweise geben an, wie man sich verhalten soll, wenn man mit einem bestimmten Stoff oder Gemisch in Berührung gekommen ist. Wie die H-Sätze bestehen sie aus standardisierten Textbausteinen, die codiert sind und zu einem lesbaren Text zusammengesetzt werden. Der Code besteht aus "P" plus einer dreistelliger Zahl. Die erste Stelle steht für eine der Kategorien "Allgemeines Hinweise" (1), "Prävention" (2); "Gegenmaßnahmen" (3), "Aufbewahrung" (4) und "Entsorgung" (5). So steht etwa P242 für "Vorbeugende Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen".

## Steht für "Sicherheitshinweis" (Precautionary Statement) Gruppierung 1= physikalische Allgemein 2= Vorsorgemaßnahmen 3= Empfehlungen 4= Lagerhinweise 5= Entsorgung Laufende Nummer

Kodierungssystem für Sicherheitshinweise

#### Beispiel:

P242 stet für "Vorbeugende Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen"

 Herstellerunternehmen mit Telefonnummer und Anschrift

#### Übersicht über Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien

#### **BRAND- UND EXPLOSIONSGEFAHREN**

GHS-Piktogramm	Gefahrenklasse und Gefahrenkate	H-Sätze		
	Instabil, explos			H200
<b>A</b>			1.1	H201
	Full die Claffe / Caminal auch		1.2	H202
	Explosive Stoffe/Gemische und		1.3	H203
\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	Erzeugnisse mit Explosivstoff	Unterklassen	1.4	H204
			1.5	H205 <sup>1</sup>
Gefahr			1.6	_2
Achtung		Α	H240	
	Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typen		В	H241³
			Α	H240
	Organische Peroxide, Typen		В	H241³
	5 · " " C · ' · ·		1	H220
	Entzündbare Gase, Kategorien		2	H221¹
	Chamball translite C		Α	H230 <sup>4</sup>
	Chemisch instabile G	ase, Kategorien	В	H231 <sup>4</sup>
			1	H222+H229
	Aerosole, Kategorien		2	H223+H229
			3	H229 <sup>2</sup>
	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorien		1	H224
			2	H225
			3	H226
	Entzündbare Feststoffe, Kategorien		1	H228
			2	H228
			В	H241³
Gefahr				H242
Achtung	Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typen		E, F	H242
			G	_2
	Pyrophore Flüssigkeiten, Kategorie		1	H250
	Pyrophore Feststoffe, Kategorie		1	H250
	Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische, Kategorien		1	H251
			2	H252
	- Nategorien		1	H260
		Stoffe und Gemische, die in Berührung mit		H261
	Wasser entzündbare Gase abgeben, Kategorien		3	H261
			В	H241 <sup>3</sup>
			C, D	H242
	Organische Peroxide, Typen		E, F	H242
			G	_2
	Oxidierende Gase, Kategorie		1	H270
	Oxidierende dase, Rategorie			+
W.	Ovidioranda Elitasial-sitas Kalasa	rion	1	H271
	Oxidierende Flüssigkeiten, Katego	nieli	2	H272
			3	H272
			1	H271
Gefahr	Oxidierende Feststoffe, Kategorie	_	2	H272

wort entsprechend der farblichen Zuordnung, aber ohne Piktogramm gekennzeichnet.

<sup>2</sup> Stoffe oder Gemische, nach GHS nicht kennzeichnungspflichtig

<sup>3</sup> Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische sowie organische

Stoffe oder Gemische, die mit diesem H-Satz bezeichnet sind, werden mit einem Signal-

Stoffe und Gemische sowie organische Peroxide, Typ B sind sowohl mit dem Piktogramm "Explodierende Bombe" als auch mit dem Piktogramm "Flamme" zu kennzeichnen.

Stoffe oder Gemische, die mit einem H-Satz gekennzeichnet sind, werden ohne zusätzliches Piktogramm oder Signalwort gekennzeichnet.

Zuordnung der Gefahrenhinweise und der Signalwörter zu den Gefahrenkategorien

Das jeweils zum Piktogramm gehörende Signalwort "Gefahr" oder "Achtung" ergibt sich aus dem Grad der Gefährdung, d. h. der Kategorie und dem H-Satz. In der Tabelle wird dies hervorgehoben durch die farbliche Zuordnung: rot = Gefahr, blau = Achtung, schwarz = kein Signalwort z. B. Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3 – H-Satz 272 erhält das Signalwort "Achtung".

#### **GESUNDHEITSGEFAHREN**

HS-Piktogramm	Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie	e und Aufnahme	eweg	H-Sätze
^			1 1A	-
Pa	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorien	1	1B	H314
<u> </u>			1C	
Gefahr	Schwere Augenschädigung, Katego	rie	1	H318
•		oral		H300
		dermal	1, 2	H310
(\$#\$)		inhalativ	-	H330
$\vee$	Akute Toxizität, Kategorien	oral		H301
Gefahr		dermal	3	H311
		inhalativ	-	H331
		oral		H302
<b>(!)</b>	Akute Toxizität, Kategorie	dermal	4	H312
		inhalativ		H332
	Reizwirkung auf die Haut, Kategorie		2	H315
	Schwere Augenreizung, Kategorie	2	H319	
Achtung	Sensibilisierung der Haut, Kategorie	1, 1A, 1B	H317	
Actituing	Spezifische Zielorgan-Toxizität	Atemwegs- reizung		H335
	(einmalige Exposition), Kategorie	narkotisie- rende Wirkungen	3	H336
	Sensibilisierung der Atemwege, Kat	egorien	1, 1A, 1B	H334
	W. II		1A, 1B	H340
	Keimzellmutagenität, Kategorien		2	H341
	Non-to-continue in the		1A, 1B	H350 <sup>2</sup>
	Karzinogenität, Kategorien		2	H351
V	Dongo duktionotovinität Katanavia		1A, 1B	H360 <sup>3</sup>
Gefahr	Reproduktionstoxizität, Kategorien		2	H361 <sup>3</sup>
Achtung	Zusatzkategorie für Wirkungen auf/	über Laktation		H362 <sup>4</sup>
	Spezifische Zielorgan-Toxizität		1	H370
	(einmalige Exposition), Kategorien		2	H371
	Spezifische Zielorgan-Toxizität		1	H372
	(wiederholte Exposition), Kategorie	n	2	H373
	Aspirationsgefahr, Kategorie		1	H304

Zuordnung der Gefahrenhinweise und der Signalwörter zu den Gefahrenkategorien

Das jeweils zum Piktogramm gehörende Signalwort "Gefahr" oder "Achtung" ergibt sich aus dem Grad der Gefährdung, d. h. der Kategorie und dem H-Satz. In der Tabelle wird dies hervorgehoben durch die farbliche Zuordnung: rot = Gefahr, blau = Achtung, schwarz = kein Signalwort z. B. Aspirationsgefahr, Kategorie 1 – H-Satz 304 erhält das Signalwort "Gefahr".

- <sup>1</sup> Empfohlene Mindesteinstufung – Neueinstufung in eine strengere Kategorie möglich.
- <sup>2</sup> Der Gefahrenhinweis kann durch einen Buchstaben für den Expositionsweg ergänzt werden.
- <sup>3</sup> Der Gefahrenhinweis kann durch weitere Buchstaben für Wirkungsweisen ergänzt werden.
- Stoffe oder Gemische, die mit diesem H-Satz bezeichnet sind, werden ohne Signalwort und ohne Piktogramm gekennzeichnet.

#### PHYSIKALISCH-CHEMISCHE GEFAHREN UND UMWELTGEFAHREN

GHS-Piktogramm	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie			
^	verdichtete Gase			H280
<b>(-</b> )	Gase unter Druck	verflüssigte Gase		H280
		tiefgekühlt verflüssi	gte Gase	H281
Achtung		gelöste Gase		H280
Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1				H290
	Akut gewässergefährdend, Kategorie		1	H400
AL.	Langfristig gewässergefährdend, Kategorien		1	H410
12			2	H411¹
Achtung			3	H412 <sup>2</sup>
			4	H413 <sup>2</sup>
Achtung	Die Ozonschicht schädiş	gend, Kategorie	1	H420

- Stoffe oder Gemische, die mit diesem H-Satz bezeichnet sind, werden mit Piktogramm, aber ohne Signalwort gekennzeichnet.
- <sup>2</sup> Stoffe oder Gemische, die mit diesem H-Satz bezeichnet sind, werden ohne Piktogramm und ohne Signalwort gekennzeichnet.

Zuordnung der Gefahrenhinweise und der Signalwörter zu den Gefahrenkategorien

Das jeweils zum Piktogramm gehörende Signalwort "Gefahr" oder "Achtung" ergibt sich aus dem Grad der Gefährdung, d. h. der Kategorie und dem H-Satz. In der Tabelle wird dies hervorgehoben durch die farbliche Zuordnung: rot = Gefahr, blau = Achtung, schwarz = kein Signalwort z. B. Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 – H-Satz 290 erhält das Signalwort "Achtung".

## 1.8.1 Innerbetriebliche Kennzeichnung

Die Einstufung und Kennzeichnung laut der CLP-Verordnung gilt für Unternehmen, wenn sie an andere Unternehmen oder Verbraucher Gefahrstoffe liefern. Bei der innerbetrieblichen Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen in Apparaturen, Rohrleitungen, Lagertanks oder Laborflaschen kann eine vereinfachte Kennzeichnung vorgenommen werden – auf Grundlage von nationalen Regeln und einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung (siehe Teil 2). Bedingung: Die damit verbundenen Gefahren und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen sind den beteiligten Beschäftigten aufgrund von Betriebsanweisungen und zugehörigen Unterweisungen bekannt. Zur vereinfachten Kennzeichnung gehören zumindest der Handelsname des Produkts und das entsprechende Gefahrenpiktogramm.

Eine Übersicht über die Gefahrenpiktogramme gibt die nachfolgende Tabelle.

#### **GEFAHRENPIKTOGRAMME**



#### **Gas unter Druck**

Symbol: Gasflasche



#### **Explosiv**

Symbol: explodierende Bombe



#### Oxidierend

Symbol: Flamme über einem Kreis



#### Entzündbar

Symbol: Flamme



#### Korrosiv

Symbol: Ätzwirkung



#### Gesundheitsgefahr

Symbol: Ausrufezeichen



#### Akute Toxizität

Symbol: Totenkopf mit gekreuzten Knochen



#### **Ernste Gesundheitsgefahr**

Symbol: Gesundheitsgefahr



#### Umweltgefährlich

Symbol: Umwelt

## 1.9 Wo informiert man sich über einen Gefahrstoff?

Wichtigste Informationsquelle sind die Sicherheitsdatenblätter, die der Hersteller oder der Lieferant für gewerbsmäßige Anwender bereitstellen muss. Sie enthalten eine Vielzahl von Informationen:

- Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens
- 2. Mögliche Gefahren
- Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
- 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Maßnahmen zur Brandbekämpfung
- Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
- Handhabung und Lagerung

- **8.** Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung
- Physikalische und chemische Eigenschaften
- 10. Stabilität und Reaktivität
- 11. Toxikologische Angaben
- 12. Umweltbezogene Angaben
- 13. Hinweise zur Entsorgung
- 14. Angaben zum Transport
- 15. Rechtsvorschriften
- 16. Sonstige Angaben

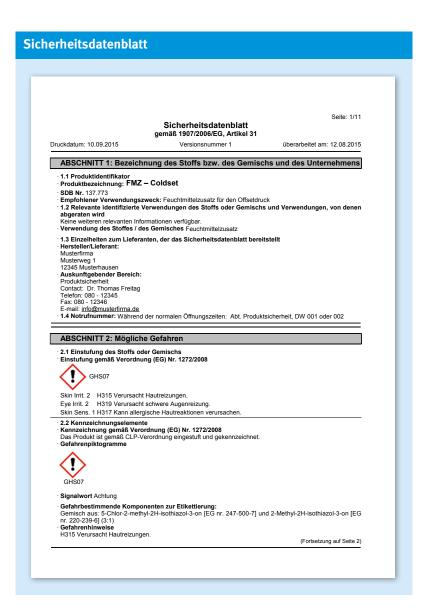
Zusätzliche Informationen bieten **Gefahrstoff-datenbanken** der Bundesländer und der Unfallversicherungsträger, die über das Internet zugänglich sind.



#### Einige Links zu Gefahrstoffdatenbanken

der Bundesländer und der Unfallversicherungsträger, die über das Internet zugänglich sind

- Gefahrstoffdatenbank der Länder: www.gefahrstoff-info.de
- Gestis-Stoffdatenbank: www.dguv.de/ifa/gestis
- IGS-Informationssystem für gefährliche Stoffe https://igsvtu.lanuv.nrw.de
- Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU GISBAU: www.bgbau.de/gisbau
- Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien der BG RCI: https://ssl.gischem.de/



#### 1.10 Wie lagert man Gefahrstoffe richtig?

Es gibt Orte, an denen man Gefahrstoffe grundsätzlich nicht lagern darf: Treppenräume, Flure, Flucht- und Rettungswege, Pausenräume, Sanitär- und Sanitätsräume.

In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur aufbewahrt werden, wenn dies mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und die Stoffmengen auf den Tages- oder Schichtbedarf begrenzt sind. Darüber hinausgehende Mengen müssen in Lagerräumen, überdachten Freilagern oder Sicherheitsschränken aufbewahrt werden.

Werden Gefahrstoffe im Lager zum Beispiel umgefüllt, die Behälter gereinigt oder Proben genommen, so sprechen Fachleute von einer aktiven Lagerung. Dann gelten für das Gefahrstofflager die gleichen Vorschriften wie auch sonst im betrieblichen Umgang mit Gefahrstoffen. Das heißt zum Beispiel, dass etwa die Gefährdungen beim Umfüllen und Entnehmen beurteilt werden müssen, wie in *Kapitel 2* beschrieben.

Bei einem Lager im üblichen Sinne werden die Gefahrstoffe passiv gelagert: in stets geschlossenen Fässern, Kanistern, Flaschen, Containern, Tankcontainern, Druckgasbehältern oder anderen ortsbeweglichen Behältern.

In der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 ist festgelegt, ab welchen Gefahrstoff-Mengen ein Lager für geschlossene, ortsbewegliche Behälter zwingend erforderlich ist. Wann die entsprechende Mengen-Schwelle überschritten ist, hängt entscheidend davon ab, welche Eigenschaft einen Stoff gefährlich macht. So muss für einen Gefahrstoff, der als akut toxisch eingestuft ist, bei einem Bestand von über 50 Kilogramm ein Lager eingerichtet werden. Für eine extrem entzündbare Flüssigkeit liegt die Schwelle dagegen bei 10 Kilogramm und bei einer entzündbaren Flüssigkeit bei 100 Kilogramm. Weitere Werte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. (Information zur Lagerung eines Gefahrstoffes liefert auch Abschnitt 7 im Sicherheitsdatenblatt, siehe 1.9).

Gefahrstoffe, die in verschiedene Gefahrklassen (siehe auch 1.8) eingestuft sind, dürfen nur dann zusammengelagert werden, wenn dadurch die Gefährdung nicht steigt. Um auszuloten, welche Gefahrstoffe zusammengelagert werden dürfen, teilt die TRGS 510 sie in Lagerklassen (LGK) ein. So dürfen etwa entzündbare Flüssigkeiten (LGK 3) mit brennbaren Flüssigkeiten (LK 10) zusammengelagert werden, nicht aber mit brennbaren Feststoffen (LK 11).

Der TRGS 510 regelt unter anderem auch, wie Lager baulich zu gestalten und technisch auszustatten, zu kennzeichnen, zu organisieren und zu prüfen sind. So muss beispielsweise deutlich erkennbar sein, dass Unbefugte Lager nicht betreten dürfen. Der Unternehmer darf eine Tätigkeit bei der Gefahrstofflagerung nur Beschäftigten übertragen, die mit den anfallenden Arbeiten, den Gefahren und den Schutzmaßnahmen vertraut sind. Dabei ist der Unternehmer auch dafür verantwortlich, dass eine Betriebsanweisung existiert und dass die Beschäftigten unterwiesen werden (siehe auch 3.4.1).

#### **Achtung**

Es gibt Orte, an denen man Gefahrstoffe grundsätzlich nicht lagern darf: Treppenräume, Flure, Flucht- und Rettungswege, Pausenräume, Sanitär- und Sanitätsräume.



Sicherheitsschrank zur Lagerung von Gefahrstoffen

#### KLEINMENGENREGELUNG: AB FOLGENDEN MENGEN IST EIN LAGER NOTWENDIG

extrem + leicht entzündbare Flüssigkeiten	20 kg
extrem entzündbar	10 kg
entzündbare Flüssigkeiten mit Flp. < 55 °C	100 kg
brennbare Flüssigkeiten (Flp. 55–370 °C)	1.000 kg
Gase in Druckgasbehältern	2.5 l
Gase in Druckgaskartuschen	20 kg
20 kg Aerosolpackungen (Nettomasse)	20 kg
akut toxisch Kat. 1, 2, 3 oder STOP Kat. 1 oder cmr Kat. 1A oder 1B	50 kg
oxidierende Kat. 1, Verpackungsgruppe I, Stoffe nach Anlage 6	1 kg
oxidierende Kat. 2 oder 3	50 kg
pyrophore (H250)	200 kg
im Wasser entzündbare Gase freisetzen (H260, H261)	200 kg
sonstige Gefahrstoffe	1.000 kg
Gesamtlagermenge von Gefahrstoffen	1.500 kg



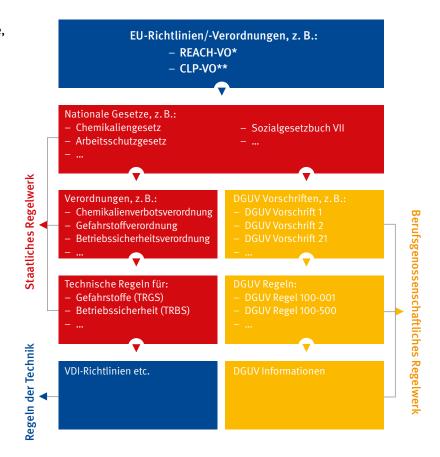
#### **Weitere Informationen**

- www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, Technische Regeln für Gefahrstoffe: TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"
- Checkliste "Sichere Lagerung von Gefahrstoffen" (S227): medien.bgetem.de, Webcode: M18593109

## 1.11 Welche Rechtsvorschriften regeln das Arbeiten mit Gefahrstoffen?

Die Grafik gibt eine Übersicht über die Gesetze, Verordnungen und Regeln, die für den Einsatz und den Umgang mit Gefahrstoffen wesentlich sind. Die Pyramide verdeutlicht die Rangfolge der Rechtsvorschriften. So stehen die EU-Verordnungen über den nationalen Gesetzen und die wiederum über den nationalen Verordnungen: Bei eventuellen Kollisionen der Rechtsvorschriften gilt die höher stehende Vorschrift. Die aufgeführten Beispiele sind für Gefahrstoffe wichtig. Beispielhaft aufgeführte Regelwerke in einem Kasten konkretisieren diejenigen im darüberstehenden und ergänzen diese um Details.

Links und Hinweise zu Technischen Regeln, DGUV Regeln usw. gibt diese Broschüre themenbezogen in den jeweiligen Kapiteln.



- $^{\star} \ \ \text{Verordnung \"{u}ber die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschr\"{a}nkung von Chemikalien}$
- \*\* Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien



#### **Weitere Informationen**

- REACH: www.echa.europa.eu, REACH
- CLP: www.echa.europa.eu, CLP
- Chemikaliengesetz: www.gesetze-im-internet.de, Gesetze/Verordnungen: Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG)
- Arbeitsschutzgesetz: www.gesetze-im-internet.de, Gesetze/Verordnungen: Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz ArbSchG)
- Chemikalienverbotsverordnung: www.gesetze-im-internet.de, Gesetze/Verordnungen: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)
- ▶ Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung: www.baua.de

## Gefährdung beurteilen



#### 2.1 Von der Pflicht, die Gefährdung zu beurteilen

Bevor die Unternehmensleitung eine Tätigkeit aufnehmen lässt, muss sie prüfen, ob die Beschäftigten dabei mit Gefahrstoffen umgehen oder ob dabei Gefahrstoffe freigesetzt werden. Kann sie das sicher ausschließen, so braucht sie keine entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Dessen ungeachtet muss sie dafür sorgen, dass die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden.

Falls jedoch bei der Tätigkeit Gefahrstoffe eine Rolle spielen, so muss der Unternehmer die von ihnen ausgehende Gefährdung fachkundig beurteilen (siehe auch 1.1). Das prinzipielle Vorgehen dabei zeigt Abbildung rechts.

Zunächst verschafft sich der Unternehmer oder der ihn beratende Fachkundige Informationen über die Gefahrstoffe und legt ein Gefahrstoffverzeichnis an (siehe 2.2). Im nächsten Schritt wird ermittelt, in welchem Ausmaß die Arbeitnehmer den Gefahrstoffen ausgesetzt sind und ob Brand- oder Explosionsgefahren bestehen (siehe 2.3). Daraus wird abgeleitet (siehe 2.4), welche Schutzmaßnahmen (siehe Teil 3) ergriffen werden müssen. Die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen ist regelmäßig zu überprüfen, wobei die wesentlichen Schritte der Gefährdungsbeurteilung wiederholt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere dann zu aktualisieren, wenn neue Gefahrstoffe eingeführt oder Tätigkeiten oder Schutzmaßnahmen geändert werden. Selbstverständlich muss die Gefährdung auch dann neu beurteilt werden, wenn es neue Erkenntnisse zu den gefährlichen Stoffeigenschaften oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge gibt.

Die Gefährdungsbeurteilung muss stets dokumentiert werden, unabhängig von der Zahl der Beschäftigten. Das dient der Rechtssicherheit bei möglichen Zwischenfällen, Unfällen oder Erkrankungen von Mitarbeitern.

Unter bestimmten Voraussetzung kann sich die Gefährdungsbeurteilung vereinfachen (siehe 2.5).

Werden Nein Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Keine weiteren Maßnahmen durchgeführt? nach Gefahrstoffverordnung, aber allgemeine Schutzmaßnahmen beachten Informationen zu Gefahrstoffen und Tätigkeiten verschaffen, ein Gefahrstoffverzeichnis anlegen Vereinfachte Gefährdungsbeurteilung möglich (siehe 2.5)  $\overline{\mathbf{w}}$ inhalative, dermale und a) Tätigkeiten mit orale Exposition sowie "geringer Gefährdung" Brand- und Explosionsb) Vorhandensein von gefahr ermitteln verfahrens- und stoffspezifiund bewerten schen Kriterien (VSK) oder stoff- bzw. tätigkeitsspezifischen Technischen Regeln Schutzmaßnahmen für Gefahrstoffe (TRGS)



#### **Weitere Informationen**

www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, Technische Regeln für Gefahrstoffe: TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"

auswählen und ergreifen

Wirksamkeitskontrolle

und Dokumentation

- medien.bgetem.de, Leitfaden der BG ETEM zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung (S017)
- www.baua.de, Themen, Arbeitsgestaltung im Betrieb, Gefährdungsbeurteilung

## 2.2 Informationen beschaffen und ein Gefahrstoffverzeichnis anlegen

Die Gefährdungsbeurteilung beginnt immer damit, sich Informationen über die Gefahrstoffe zu beschaffen. Dabei sind Sicherheitsdatenblätter die wichtigste Quelle. Gewerbliche Verwender haben Anspruch darauf, sie kostenlos vom Hersteller oder vom Lieferanten in deutscher Sprache zu erhalten – auch dann, wenn dieser nicht in Deutschland ansässig ist. Es ist darauf zu achten, dass das Sicherheitsdatenblatt aktuell ist. Weitere Tipps zur Informationsbeschaffung finden Sie in Abschnitt 1.9.

Nachdem sich der Unternehmer oder der beratende Fachkundige über den jeweiligen Gefahrstoff umfassend informiert hat, muss er ein Gefahrstoffverzeichnis anlegen, das mindestens folgende Angaben enthält:

- 1. Bezeichnung des Gefahrstoffes
- Einstufung des Gefahrstoffes oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften. Hierbei kann er auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verweisen.

- Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen
- Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.

Es empfiehlt sich, auch Gefahrstoffe aufzulisten, die aktuell nicht mehr eingesetzt werden. Dem Verzeichnis sollte dann eine Angabe zum Verwendungszeitraum des Gefahrstoffes hinzugefügt werden. So lässt sich beispielsweise jederzeit recherchieren, mit welchen Gefahrstoffen ein Erkrankter zum Zeitpunkt der Beschäftigung umgegangen ist. Das Verzeichnis muss allen betroffenen Beschäftigten und ihren Vertretern zugänglich sein.

Um das Verzeichnis zu erstellen, kann eine einfache Tabelle verwendet werden, wie sie die Abbildung unten zeigt.

#### ARBEITSSTOFFVERZEICHNIS: FIRMA MUSTERMANN

1	2	3	4
Bezeichnung des Gefahrstoffes	Einstufung des Gefahr- stoffes oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften	Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen	Bezeichnung der Arbeits- bereiche und Tätigkeiten, in denen Beschäftigte dem Arbeitsstoff ausgesetzt sein können



#### **Weitere Informationen**

Zur Erstellung eines Gefahrstoff-/Arbeitsstoffverzeichnisses kann eine einfache Tabelle verwendet werden, siehe z. B. "Gefahrstoffe in der Galvanotechnik" (S015), Anhang 1 oder Gefahrstoffverzeichnis mit Betriebsanweisungen (S280) unter medien.bgetem.de.

#### 2.3 Exposition ermitteln und bewerten

Im nächsten Schritt der Gefährdungsbeurteilung müssen Unternehmerinnen und Unternehmer oder die sie beratenden Fachkundigen herausfinden, in welcher Weise, in welchem Ausmaß und wie lange Beschäftigte einem Gefahrstoff ausgesetzt sind – Fachleute sprechen davon, dass die Exposition bestimmt werden muss.

Festzustellen ist insbesondere die Exposition der Betriebsangehörigen durch Einatmen (inhalative Exposition) und durch Kontakt mit der Haut (dermale Exposition), siehe auch 1.4. Außerdem muss die Wahrscheinlichkeit bestimmt werden, dass es zu Bränden und Explosionen kommt.

Es ist erforderlich, den Arbeitsplatz zu besichtigen und die Beschäftigten einzubeziehen.

#### Zu betrachten sind:

- das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen wie etwa Raumgröße, Lüftung, Raumtemperatur und Luftfeuchtigkeit.
- der Betriebsablauf und alle Betriebszustände wie etwa Reinigung, Wartung, Instandsetzung.

#### Weiterhin zu ermitteln ist:

- welche technischen Schutzeinrichtungen es bereits gibt und wie sie die Exposition der Beschäftigten beeinflussen.
- ob der Gefahrstoff in einer geschlossenen Anlage verwendet oder offen verarbeitet werden soll.
- ob der Gefahrstoff von Maschinen oder von Hand angewendet werden soll.
- ob organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen wie Atemschutz, Schutzhandschuhe und Schutzbrille vorhanden sind.

Manchmal lässt sich auf einfache Weise abschätzen, wie stark die Atemwege der Betriebsangehörigen mit einem Gefahrstoff in Kontakt kommen. So lässt sich etwa die Menge des eingesetzten Gefahrstoffes und das Luftvolumen am Arbeitsplatz ins Verhältnis setzen. Besonders bei einer geringen Stoffmenge und einem großen Luftdurchsatz ist es dann meist

nicht erforderlich, weiter zu ermitteln. In anderen Fällen lässt sich mittels anspruchsvollerer Berechnungen oder aufgrund der Exposition an vergleichbaren Arbeitsplätzen herleiten, wie hoch die Belastung der Atemwege durch einen Gefahrstoff bei einer Tätigkeit ist. Schließlich können auch noch orientierende Messungen mit Prüfröhrchen hilfreich sein. Die Menge einiger Gefahrstoffe wie Ammoniak und Kohlendioxid kann mit ihnen recht genau bestimmt werden. Solche Messungen sind vergleichsweise kostengünstig und schnell durchzuführen. Zu beachten sind das Haltbarkeitsdatum der Prüfröhrchen, ein sinnvoller Anzeigebereich und die Bedingungen für einen Einsatz, die im Beipackzettel beschrieben sind.

Erhält man durch die geschilderten Methoden nur unsichere Ergebnisse oder kann eine Überschreitung von Grenzwerten nicht ausgeschlossen werden, so müssen Arbeitsplatzmessungen mit anerkannten Verfahren durchgeführt werden. Solche Messungen erfordern ein hohes Maß an Fachwissen. Wer sie durchführt, muss fachkundig sein und über die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen, unter anderem über tragbare Probenahme-Pumpen, Einrichtungen zur Probenaufbewahrung und Probentransport, Geräte



Bei der Exposition wird z.B. ermittelt, ob der Gefahrstoff in einer geschlossenen Anlage verwendet oder offen verarbeitet werden soll.

für Klimamessungen und zur Luftstrom-Bestimmung sowie Möglichkeiten zur Archivierung der Rohdaten und Berichte. Wenn ein Arbeitgeber innerbetrieblich nicht über die notwendige Fachkunde verfügt oder die Voraussetzungen nicht erfüllt, muss er fachkundige Externe beauftragen. Ist die beauftragte Messstelle für die Messung von Gefahrstoffen an Arbeitsplätzen akkreditiert, kann er normalerweise davon ausgehen, dass die Messergebnisse und die gewonnenen Erkenntnisse zutreffend sind.

Zu beachten ist auch, dass Arbeitnehmer im Betrieb entstehenden Staub oder Nebel nicht nur durch Einatmen aufnehmen können, sondern – bei mangelnden Hygienemaßnahmen – auch oral (siehe auch 1.4.2).

Um die dermale Gefährdung zu beurteilen, muss zunächst einmal festgestellt werden, ob bei einer Tätigkeit der Gefahrstoff überhaupt mit der Haut von Beschäftigten in Kontakt kommen kann. Falls ja, sind Art, Ausmaß und die Dauer des Hautkontaktes zu ermitteln: Erfolgt der Hautkontakt direkt, zum Beispiel durch Spritzer oder Aerosole oder indirekt, etwa durch verunreinigte Kleidung? Sind große oder nur kleine Hautflächen betroffen? Wirkt der Gefahrstoff weniger als 15 Minuten oder länger ein? Weiterhin ist zu prüfen, ob es Arbeitsbedingungen gibt, die die schädigende Wirkung von Gefahrstoffen erhöhen. So kann etwa der

Umgang mit scharfkantigen Partikeln die Haut vorschädigen oder das Arbeiten im feuchten Milieu die Schutzbarrieren der Haut schwächen.

Falls im Betrieb brennbare Stoffe vorkommen, muss geprüft werden, ob sie sich in der Luft verteilen können und ihre Menge ausreicht, um ein explosionsfähiges Gemisch zu bilden (siehe auch 1.6.4). Kann eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entstehen, so sind Zonen festzulegen:

#### Zone 0

Bereich, in dem ständig oder langzeitig eine explosionsfähige Atmosphäre aus einem Gemisch von Luft mit brennbaren Substanzen in Form von Gas, Dampf oder Nebel vorhanden ist.

#### Zone 1

Bereich, in dem damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre aus einem Gemisch von Luft mit brennbaren Substanzen in Form von Gas, Dampf oder Nebel bei normalem Betrieb auftritt.

#### Zone 2

Bereich, in dem nicht damit zu rechnen ist, dass bei normalen Betrieb eine explosionsfähige Atmosphäre aus einem Gemisch von Luft mit brennbaren Substanzen in Form von Gas, Dampf oder Nebel auftritt, und wenn, dann nur selten und auch nur kurzzeitig.

#### Zone 20

Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke brennbaren Staubes in Luft ständig, langzeitig oder häufig vorhanden ist.

#### • Zone 21

Bereich, in dem damit zu rechnen ist, dass explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke brennbaren Staubes in Luft bei Normalbetrieb gelegentlich auftritt.

#### Zone 22

Bereich, in dem bei Normalbetrieb nicht damit zu rechnen ist, dass explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke brennbaren Staubes in Luft auftritt, wenn sie aber dennoch auftritt, dann nur kurzzeitig.

Im nächsten Schritt sind mögliche Zündquellen zu ermitteln.



#### **Weitere Informationen**

www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, Technische Regeln für Gefahrstoffe:

- ▶ TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt
   − Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen"
- ▶ TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition"
- ▶ TRGS 720 "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines"

Nachdem die Situation am Arbeitsplatz hinsichtlich der inhalativen und der dermalen Exposition ermittelt sowie die Brand- und Explosionswahrscheinlichkeit bestimmt wurde, muss die jeweilige Gefährdung abschließend beurteilt werden.

Für die Gefährdung durch Einatmen gibt es einen Maßstab, der für viele Gefahrstoffe wesentlich ist: sogenannte Arbeitsplatzgrenzwerte, die verbindlich festgelegt sind. Dieser Wert gibt an, unterhalb welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronisch schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten sind. Verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte finden sich in der TRGS 900. Falls für einen Arbeitsstoff in der Luft kein verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist, können zur Beurteilung der inhalativen Exposition unter anderem die MAK-Werte der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die DNEL-Werte der Hersteller oder die Beurteilungsmaßstäbe aus staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln herangezogen werden.

Liegt für einen Gefahrstoff die ermittelte Konzentration in der Luft oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes, so müssen sofort Maßnahmen ergriffen werden, wie sie in *Teil 3* beschrieben werden. Genauso muss der Arbeitgeber sofort Schutzmaßnahmen konkret festlegen, falls die hier in *Teil 2* beschriebenen Schritte offenbaren, dass eine dermale oder orale Gefährdung nicht auszuschließen ist. Bei der Gefährdung durch Brand oder Explosion hängen die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen von der Ex-Zone ab, die ermittelt wurde (siehe 3).

Eine Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung zeigt das Formular auf der folgenden Seite. Es ist dem Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung entnommen, der bei der BG ETEM im Medienportal heruntergeladen werden kann (S017).



Die abschließende Gefährdungsbeurteilung kann z.B. ergeben, dass Schutzhandschuhe zu tragen sind.



#### **Weitere Informationen**

- www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, Technische Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 900
- MAK-Liste http://onlinelibrary.wiley.com/ book/10.1002/9783527812110
- DNEL-Werte www.dguv.de, Webcode: d160059 oder www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-dneldatenbank/was-sind-dnels/index.jsp
- Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung im Medienportal: medien.bgetem.de, Thema: Gefährdungsbeurteilung

#### Hinweis

Ausführliche
Vorlagen für die
Dokumentation
der Gefährdungsbeurteilung nach
Gefahrstoffverordnung (blanko
und für verschiedene Branchen)
sind online im
BG ETEM-Medienportal, Gefährdungsbeurteilung abrufbar.

#### Wichtig

Die jeweilige Gefährdung durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz muss abschließend beurteilt werden.

#### Auszug aus der Dokumentation nach Gefahrstoffverordnung (S017a)

#### Gefährdungsbeurteilung

## Dokumentation nach Gefahrstoffverordnung

Bitte beachten: Die kursiv gesetzten Einträge sind Beispieltexte, die Sie für Ihren Bedarf abändern können.

Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung (S017, Kapitel 2.1)				
Ersteller:	Verantwortlicher:			
Datum:	Fachkundige Beratung:			
Arbeitsbereich:				
Tätigkeit:				

#### Beschreibung der Tätigkeiten

... bei denen mit dem Stoff umgegangen wird bzw. bei denen der Stoff entsteht und/oder freigesetzt wird; auch Tätigkeiten mit unbeabsichtigter Freisetzung beachten (z. B. Instandhaltung, Störungsbeseitigung)

Informationsermittlung				
Bezeichnung	Einstufung und Kennzeichnung	Menge		
Produktbezeichnung/ Bezeichnung Gefahrstoff	Einstufung Kennzeichnung (CLP-Verordnung/TRGS) H-Sätze Sonstige Gefahren	Verwendungsmenge/ Lagermenge		

Liegen ausreichende Informationen zur Selbsteinstufung von Stoffen oder Gemischen vor, die nicht von einem Lieferanten eingestuft und gekennzeichnet wurden, weil sie erst bei den Tätigkeiten entstehen, z.B. im Unternehmen synthetisierte Produkte, Zwischenprodukte, Abfälle?

Sind Stoffe und Gemische wie Gefahrstoffe zu behandeln, weil für die folgenden gefährlichen Eigenschaften Prüfergebnisse oder aussagekräftige Bewertungen nicht oder nur teilweise vorliegen:

- akut toxisch (ein Aufnahmeweg ist ausreichend),
- hautreizend,
- keimzellmutagen,
- hautsensibilisierend und
- toxisch bei wiederholter Applikation?



Die Gefährdungsbeurteilung vereinfacht sich, wenn es eine von einem Fachgremium erarbeitete Handlungsanleitung zur Tätigkeit gibt.

#### 2.4 Vereinfachte Gefährdungsbeurteilung

Möglicherweise zeigt sich im Verlauf der Gefährdungsbeurteilung, dass es sich um eine Tätigkeit mit "geringer Gefährdung" handelt. Einige Beispiele für solche Tätigkeiten zeigt die folgende Tabelle "Beispiele für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung". Geringe Gefährdung liegt häufig bei Gefahrstoffen vor, die für den privaten Endverbraucher im Einzelhandel in Selbstbedienung erhältlich sind und die am Arbeitsplatz unter Bedingungen gehandhabt werden, wie sie im Haushalt üblich sind. Bei einer Tätigkeit mit geringer Gefährdung sind die verwendeten Stoffmengen klein und die Beschäftigten sind dem Stoff aufgrund der Arbeitsbedingungen kaum oder allenfalls kurzzeitig ausgesetzt.

Ein solches Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss schriftlich festgehalten werden.
Es bedeutet, dass keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Auch auf Betriebsanweisungen kann verzichtet werden. Allerdings können auch bei Tätigkeiten mit geringer Ge-

fährdung allgemeine Maßnahmen des Arbeitsschutzes notwendig sein.

Die Gefährdungsbeurteilung vereinfacht sich auch dann, wenn es zu einer Tätigkeit oder einem Produktionsverfahren Hilfestellungen – Handlungsanleitungen – gibt, die von Fachgremien erarbeitet wurden. Diese Hilfestellungen beschreiben Arbeitsverfahren, die somit sozusagen standardisiert werden, und enthalten Empfehlungen für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen. Außerdem geben sie vor, wie die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen zu überprüfen ist.

Beispiele für solche Hilfestellungen sind Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und sogenannte VSK – Handlungsanleitungen, die vom Ausschuss für Gefahrstoffe anerkannt sind. VSK steht dabei für "Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien". Wenn die zu beurteilenden Tätigkeiten und Gefährdungen in einer TRGS oder einer

#### **Wichtig**

Bei einer Tätigkeit mit geringer
Gefährdung sind
die verwendeten
Stoffmengen
klein und die
Beschäftigten
sind dem Stoff
aufgrund der
Arbeitsbedingungen kaum oder
allenfalls kurzzeitig ausgesetzt.



Geringe Gefährdung liegt häufig bei Gefahrstoffen vor, die für den privaten Endverbraucher im Einzelhandel in Selbstbedienung erhältlich sind und die am Arbeitsplatz unter Bedingungen gehandhabt werden, wie sie im Haushalt üblich sind.

VSK (siehe Anlage TRGS 420) beschrieben sind, kann der Arbeitgeber oder der beauftragte Fachkundige davon ausgehen, dass die Gefahrstoffverordnung eingehalten wird, wenn er die dort beschriebenen Maßnahmen umsetzt. Daneben gibt es weitere branchen- und tätigkeitsspezifische Handlungsempfehlungen. Eine wichtige Quelle für solche Hilfestellungen sind die Unfallversicherungsträger. Diese Art von Hilfestellungen heißen, je nach Verbindlichkeit, Expositionsbeschreibungen oder EGU, kurz für: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger. Schließlich liefern Hersteller von Gefahrstoffen manchmal auch eine Gefährdungsbeurteilung.

Die Unternehmensleitung muss prüfen, ob die Vorgaben und Empfehlungen der jeweiligen TRGS, VSK, der qualitätsgeprüften branchenund tätigkeitsspezifischen oder vom Hersteller mitgelieferten Handlungsempfehlung tatsächlich auf den Betrieb anwendbar ist. Falls ja, so können bestimmte Schritte der Gefährdungsbeurteilung – etwa die Expositionsermittlung – entfallen, sofern sich der Betrieb an die Vorgaben der Handlungsanleitungen hält.



#### **Weitere Informationen**

- TRGS www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRGS
- EGU www.dguv.de/ifa, Praxishilfen, Praxishilfen: Gefahrstoffe, Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) oder www.dguv.de, Webcode: d959340
- Hilfen für die Gefährdungsbeurteilung auf den Seiten der BG ETEM, www.bgetem.de, Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz, Themen von A bis Z, Gefahrstoffe, Webcode: 14593441 sowie im Medienportal der BG ETEM, medien.bgetem.de, Thema "Gefährdungsbeurteilung"

#### BEISPIELE FÜR TÄTIGKEITEN MIT GERINGER GEFÄHRDUNG

Arbeitsplatz		Tätigkeit	Gefahrstoff/ beispielhafte Einstufung
Werkzeugbau		Einsprühen von Werkzeugen	Druckdosen mit Korrosionsschutzöl
	A	Verbrauch: Eine Druckdose pro Vierteljahr	
Sanitärbereich		Oberflächenreinigung von Hand	Diverse Reinigungsmittel
Büro		Tätigkeiten mit Korrekturflüssigkeit	Korrekturflüssigkeit
Büro		Reinigen von Oberflächen	Reiniger
Büro		Klebearbeiten	Kleber
Spanende Metallbearbeitung		Minimalmengenschmierung	Kühlschmierstoff (KSS) keine Einstufung
Ständerbohrmaschine im Werkzeugbau		KSS-Dosierung von Hand	nichtwassermischbarer Kühlschmierstoff (KSS) keine Einstufung
Gewindeschneiden von Hand im Werkzeugbau		KSS-Dosierung von Hand	nichtwassermischbarer Kühlschmierstoff (KSS) keine Einstufung
Qualitätskontrolle		Kontrolle wassergemischter KSS nach TRGS 611 u. a. Bestimmung der Konzentration mit dem Refraktometer	wassergemischter Kühlschmierstoff (KSS) keine Einstufung

## Schutzmaßnahmen ergreifen



# 3.1 Das STOP-Prinzip

Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Gefahrstoffen sind in einer bestimmten Rangfolge zu treffen.

Es ist immer die beste Maßnahme, die Gefährdung von vornherein zu vermeiden, indem man Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt (Fachsprache: substituiert). Ist das nicht möglich, kommen als erstes technische Maßnahmen in Betracht. So kann etwa der Kontakt der Beschäftigten mit einem Gefahrstoff ausgeschlossen werden, indem der entsprechende Arbeitsschritt in einer geschlossenen Anlage durchgeführt wird. Solche Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Regelungen, die beispielsweise dafür sorgen sollen, dass Beschäftigte einem Gefahrstoff nur für möglichst kurze Zeit ausgesetzt sind. Wenn die Gefahren für die Beschäftigten durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht auf ein akzeptables Maß vermindert werden können, sind persönliche Schutzmaßnahmen wie etwa das Tragen von Schutzhandschuhen, Atemschutzmasken oder Atemschutzgeräten notwendig.

Diese Rangfolge der Maßnahmen lässt sich anhand der Buchstaben des Wortes STOP gut einprägen:

# 

Es gehört zu den unternehmerischen Grundpflichten, Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe zu ersetzen oder ihren Einsatz zu verringern sowie die Rangfolge der Schutzmaßnahmen zu beachten.

# 3.2 Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzen

Grundsätzlich muss die Unternehmensleitung fachkundig prüfen, ob eingesetzte Gefahrstoffe nicht durch weniger gefährliche Stoffe ausgetauscht werden können. Denn so lassen sich schon im Ansatz mögliche Gefährdungen für Beschäftigte vermeiden oder vermindern. Dabei kann die Substitution auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen: Idealerweise sind dann weder teure technische Schutzeinrichtungen noch aufwendige organisatorische Maßnahmen nötig. Außerdem werden möglicherweise auch die Lagerhaltung und die Entsorgung der Gefahrstoffe kostengünstiger.

Zunächst gilt es, Möglichkeiten für den Ersatz eines Gefahrstoffes zu ermitteln. Vergleichsweise einfach ist das, wenn es anerkannte Substitutionsempfehlungen gibt. Sie finden sich etwa in Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) wie die TRGS 608, die sich mit Alternativen zu Hydrazin beschäftigt. Hydrazin vermindert zwar wirkungsvoll die Korrosion von Dampf- und Wasserkesseln und anderen Systemen, ist aber als krebserzeugend eingestuft und kann durch die Haut hindurchdringen.



Das Gütesiegel "Low Emission" signalisiert, dass beim Reinigen von Druckmaschinen nur geringe Mengen an Lösemitteln freigesetzt werden.

Eine andere Quelle für Substitutionsempfehlungen sind Branchenvereinbarungen, die von Verbänden und Berufsgenossenschaften moderiert werden. So hat etwa die Brancheninitiative zur Substitution von Lösemitteln im Offsetdruck eine Liste risikoarmer Wasch- und Reinigungsmittel erarbeitet. Diese Mittel enthalten keine Aromaten, Terpene und halogenierte Kohlenwasserstoffe und haben einen Flammpunkt von mindestens 60 °C.

Ein weiteres Beispiel ist eine Liste, die vom Verbraucherkreis Industrieschmierstoffe (VKIS), dem Verband Schmierstoffindustrie (VSI) sowie der IG Metall unter Mithilfe der Berufsgenossenschaft Holz und Metall erarbeitet und regelmäßig aktualisiert wird. Sie enthält die Chemikalien, die in Kühlschmierstoffen für die Metallbearbeitung eingesetzt werden sollten oder – im Gegensatz dazu – nicht eingesetzt werden dürfen.

Existieren keine anerkannten Substitutionsempfehlungen, so muss der Unternehmer nach weniger gefährlichen Produkten suchen, indem er den Lieferanten von Gefahrstoffen befragt und das Sicherheitsdatenblatt auf entsprechende Informationen prüft. So lassen sich beispielsweise Kohlenwasserstoffe mit niedrigem Flammpunkt möglicherweise durch Kohlenwasserstoffe ersetzen, deren Flammpunkt deutlich über der Anwendungstemperatur liegt, sodass sich keine explosionsfähige Atmosphäre bilden kann (siehe auch 1.6.3 und 1.6.4). Oft ist der Vergleich der Gefahren, die von verschiedenen Stoffen ausgehen, komplex. Ein wichtiges Hilfsmittel dabei ist das "GHS-Spaltenmodell" des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Es ermöglicht es, anhand nur weniger Informationen die Ersatzstoffe zu beurteilen. Ist ein Gefahrstoff nicht durch einen weniger gefährlichen Stoff zu ersetzen, so ist zu prüfen, ob von ihm nicht zumindest eine weniger gefährliche Verwendungsform existiert. So ist ein Stoff in Form eines Granulats oder einer Paste üblicherweise weniger gefährlich, als wenn er staubförmig ist. Bei der Ersatzstoffsuche muss stets der gesamte Arbeitsprozess betrachtet werden. Auch ganze Verfahren können unter Umständen durch solche mit weniger Emissionen ersetzt werden. So kann bei der Oberflächenbeschichtung möglicherweise das Lackieren mit Druckluft (Sprühanwendung) durch aerosolarme Verfahren ersetzt werden, wie zum Beispiel Streich- oder Tauchverfahren.



### **Weitere Informationen**

- www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, Technische Regeln für Gefahrstoffe: TRGS 600 "Substitution", TRGS 608 "Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Hydrazin in Wasser- und Dampfsystemen"
- www.bgetem.de, Webcode: 15779576: Datenbanken der BG ETEM "Emissionsarme Produkte" für die Branche Druck und Papierverarbeitung
- www.vsi-schmierstoffe.de, Regelwerke: VKIS - VSI - IGM - BGHM - Stoffliste für Kühlschmierstoffe (KSS) nach DIN 51385 für die Metallbearbeitung
- https://publikationen.dguv.de/: GHS-Spaltenmodell zur Suche nach Ersatzstoffen des IFA

VBG ETEM

# 3.3 Technische Maßnahmen ergreifen

Technische Schutzmaßnahmen sollen möglichst weitgehend verhindern, dass zum Beispiel gefährliche Gase, Dämpfe und Stäube in den Arbeitsbereich der Beschäftigten gelangen oder dass die Beschäftigten mit gefährlichen Flüssigkeiten oder Feststoffen in Berührung kommt.

Am besten gelingt das dadurch, dass der entsprechende Arbeitsprozess in einer geschlossenen Anlage durchgeführt wird. In Galvanotechnik-Betrieben etwa entstehen erhebliche Unfallgefahren durch unbeabsichtigtes Verschütten oder Verspritzen, wenn Elektrolyt-Behälter von Hand mit Säuren oder Laugen befüllt werden. Stattdessen sollten geschlossene Apparaturen zum Einsatz kommen. Ein weiteres Beispiel liefert die Reinigung von Textilien mit Perchlorethylen, die ebenfalls in geschlossenen Maschinen erfolgen muss.

Lässt sich ein Arbeitsprozess mit Gefahrstoffen nach dem aktuellen Stand der Technik nicht in einer geschlossenen Anlage durchführen, so müssen Gase, Dämpfe und Stäube da abgesaugt werden, wo sie entstehen oder freigesetzt (emittiert) werden. Recht effektiv gelingt das in Anlagen, die bis auf eine notwendige Bedienungsöffnung von einer Einhausung umschlossen sind. Solche Systeme werden auch als teilgekapselt oder halboffen bezeichnet. Bei



Den besten technischen Schutz beim Arbeiten mit Gefahrstoffen bietet eine geschlossene Anlage.

offenen Systemen ist die Emissionsquelle dagegen nicht umschlossen und die Gefahrstoffe werden mittels Saugtrichter, Saugrüssel oder Abzugshaube erfasst. Dabei sind die Saugöffnungen möglichst dicht an der Emissionsquelle anzubringen oder müssen ihr sogar nachgeführt werden. Bei solchen offenen Systemen besteht ein höheres Risiko, dass die Gefahrstoffe ungenügend abgesaugt werden, als bei teiloffenen oder gar geschlossenen Systemen.

Wenn die Gefahrstoffe an der Entstehungs- oder Austrittsstelle nicht ausreichend abzusaugen sind, kann eine zusätzliche technische Raumlüftung erforderlich sein. Sie dient dazu, dem Raum ausreichend Frischluft zuzuführen und die Luftbilanz im Raum auszugleichen. Sie ist auch dann notwendig, wenn an verhältnismäßig vielen Maschinen Absauganlagen installiert sind. Die von ihr erzeugten Luftströmungen dürfen die gefährlichen Dämpfe, Gase und Stäube nicht über den Atembereich des Beschäftigten leiten, sondern von ihm weg. Die Raumlüftung soll dazu beitragen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe 1.7.1) eingehalten werden.

Die belastete Luft, die am Arbeitsplatz abgesaugt wird, kann über einen wirksamen Filter geführt und dann wieder in den Arbeitsraum geleitet werden. Fachleute sprechen von Reinluftrückführung. Für partikelförmige, krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Stoffe (siehe 1.7) ist eine Reinluftrückführung grundsätzlich verboten. Eine Reinluftrückführung kann nur dann ausnahmsweise zulässig sein, wenn dabei behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannte Verfahren oder Einrichtungen angewendet werden, mit denen die Luft ausreichend gereinigt wird. Sind diese Stoffe nicht partikel-, sondern gas- oder dampfförmig, ist eine Reinluftrückführung wegen fehlender Möglichkeiten der sicheren Abscheidung in der Regel ausgeschlossen.

Die technischen Maßnahmen, die helfen, Beschäftigte vor gefährlichen Dämpfen, Gasen und Stäuben zu schützen, sind in der folgenden Abbildung "Rangordnung der Schutzmaßnahmen" schematisch zusammengefasst. Dabei entspricht die Reihe von oben nach unten der

#### **Wichtig**

Wenn die Gefahrstoffe an der Entstehungsoder Austrittsstelle nicht ausreichend abgesaugt werden können, kann zusätzlich eine technische Raumlüftung erforderlich sein.

**Hinweis** 

Um den Kontakt

von Beschäftig-

und festen Ge-

fahrstoffen zu

es vielfältige

technische

verringern, gibt

Möglichkeiten.

ten mit flüssigen

Rangfolge, nach der die Maßnahmen zu prüfen und – falls möglich – zu ergreifen sind.

Auf jeden Fall haben technische Maßnahmen Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen, da sie sicherer und weitgehend unabhängig vom Verhalten der Beschäftigten sind.

Um den Kontakt von Beschäftigten mit flüssigen und festen Gefahrstoffen zu verringern, gibt es vielfältige technische Möglichkeiten, von denen hier drei exemplarisch aufgeführt sind:

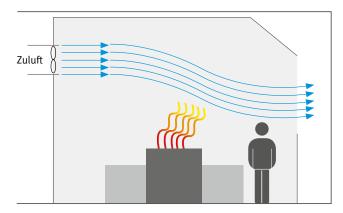
- Automatische Wascheinrichtungen einsetzen anstatt Bauteile manuell zu reinigen.
- Löse- oder Waschmittel mittels Apparaturen automatisch dosieren.
- Qualitätskontrolle mittels Onlinemessungen durchführen anstatt Proben manuell zu entnehmen.



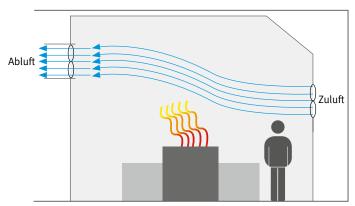
### Brand- und explosionsgefährliche Stoffe

Neben den Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die unter anderem aus den Bauordnungen der Länder, der Arbeitsstättenund der Betriebssicherheitsverordnung hervorgehen, gibt es technische Maßnahmen, die speziell beim Umgang mit brand- und explosionsgefährlichen Stoffen zu ergreifen sind. So kann eine technische Lüftung verhindern, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entsteht (siehe auch 1.6.4). Dieses vorrangige Ziel lässt sich beispielsweise auch erreichen, indem etwa Stickstoff oder Edelgas in eine Produktions- oder Verarbeitungsanlage eingeleitet und so der Gehalt an Luftsauerstoff reduziert wird.

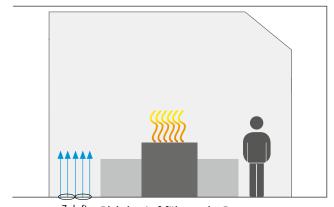
Kann nicht sicher verhindert werden, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entsteht, so müssen Zündquellen möglichst durch technische Maßnahmen vermieden werden. Dabei sind beispielsweise in Ex-Zone 2 (siehe 2.3) nur Zündquellen zu vermeiden, die bei normalem störungsfreien Betrieb auftreten können. Dagegen dürfen in Zone 0 keinerlei Zündquellen existieren – auch nicht solche, die nur durch selten auftretende Betriebsstörungen erzeugt werden. Die Ex-Zone ist auch ausschlaggebend dafür, welche Anforderungen an Geräte und Maschinen gestellt werden, die dort verwendet werden dürfen (Ex-geschützte Geräte und Maschinen).



Falsche Luftführung im Raum



Richtige Luftführung im Raum



ıluft Richtige Luftführung im Raum

Genügen solche Maßnahmen nicht, so muss erreicht werden, dass eine Explosion, etwa im Inneren einer Anlage, außerhalb der Anlage für Beschäftigte keine Auswirkungen hat. Das kann etwa durch eine Explosionsdruck-Entlastung oder durch eine explosionsfeste Bauweise gelingen.

#### Rangordnung der Schutzmaßnahmen



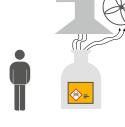
Beseitigung bzw. Verminderung der Gefahr durch Einsatz eines ungefährlichen Ersatzstoffes



Isolierung der Gefahr durch Wahl eines emissionsarmen, z.B. geschlossenen Arbeitsverfahrens (Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe können nicht frei werden, auch ein Hautkontakt wird ausgeschlossen)



Absaugung frei werdender Gefahrstoffe an der Austritts- oder Entstehungsstelle



Lüftungsmaßnahmen im Raum als Ergänzung zur Absaugung an der Entstehungsstelle (Zu- und Abluft im Raum zum Ausgleich der Luftbilanz)



Persönliche Schutzausrüstung, z. B. Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Atemschutz



### **Weitere Informationen**

- BG ETEM-Medienportal: medien.bgetem.de,
   Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes und Muster-Dokumente (S018)
- BG ETEM-Medienportal: Gefährdungsbeurteilung Explosionsrisiken in der Branche Druck und Papierverarbeitung (S248)
- www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, Technische Regeln für Gefahrstoffe: TRGS 500 "Schutzmaßnahmen"
- wie oben, TRGS 560 "Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen"
- wie oben, TRGS 800 "Brandschutzmaßnahmen"
- wie oben, TRBS 2152 / TRGS 720 "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines"
- wie oben, TRBS 2152 Teil 1 / TRGS 721
   "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre
   Beurteilung der Explosionsgefährdung"
- wie oben, TRBS 2152 Teil 2 / TRGS 722 "Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre"
- wie oben, TRBS 2152 Teil 3 "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre"
- www.vdi.de, Technik, Richtlinien: VDI 2262 "Luftbeschaffenheit am Arbeitsplatz, Minderung der Exposition durch luftfremde Stoffe", Blatt 3

# 3.4 Organisatorische Maßnahmen ergreifen

Zusätzlich zu technischen Maßnahmen können organisatorische Maßnahmen die Gefahren und Risiken verringern, die von Gefahrstoffen ausgehen. Werden etwa gefahrstoffbelastete Betriebsbereiche von anderen Bereichen räumlich getrennt, so wird vermieden, dass Unbeteiligte den Gefahrstoffen ausgesetzt sind. Auch lässt sich die Gesundheitsgefahr für einen Beschäftigten verringern, indem er nur während eines Teils seiner Arbeitszeit für Tätigkeiten eingesetzt wird, bei denen er mit Gefahrstoffen in Kontakt kommt. Durch organisatorische Maßnahmen ist weiterhin sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße, sichere Zustand von Geräten und die technischen Schutzvorrichtungen regelmäßig überprüft werden.

Grundsätzlich ist am Arbeitsplatz darauf zu achten, dass nur die Gefahrstoffe bereitgestellt werden, die für den jeweiligen Arbeitsvorgang tatsächlich benötigt werden. Vorratsbehälter müssen sofort wieder geschlossen werden, nachdem der Gefahrstoff entnommen

wurde. Das kann unter anderem helfen, Brände und Explosionen zu verhüten (mehr dazu siehe 3.4.3). Weiterhin sind gefahrstoffhaltige Abfälle in verschließbaren Behältern zu sammeln und später sachgerecht zu entsorgen.

Der Unternehmer muss erreichen, dass bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bestimmte Hygieneregeln (siehe 3.4.2) eingehalten werden. Zudem hat er die Beschäftigten über die Regeln in der Handhabung von Gefahrstoffen zu informieren. Nur so kann vermieden werden, dass mit den Stoffen falsch umgegangen wird. Daher ist der Unternehmer verpflichtet, für jeden Gefahrstoff und jede mit ihm durchgeführte Tätigkeit Betriebsanweisungen zu erstellen (siehe 3.4.1). Auf deren Grundlage können dann die Mitarbeiter unterwiesen werden. Die Unterweisung muss die Beschäftigten auch darüber informieren, was bei Unfällen, Bränden und Explosionen zu tun ist - einschließlich der Erste-Hilfe-Maßnahmen. Wenn es laut Gefährdungsbeurteilung (siehe Teil 2) notwendig ist, muss der Unternehmer



### **Weitere Informationen**

- ▶ BG ETEM-Medienportal: medien.bgetem.de, Aushang zur namentlichen Benennung eines Betriebsarztes (S004)
- Verbandbuch (DGUV Information 204-020)
- ▶ Hautschutzplan (S003, S003a bis S003c)
- www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, Technische Regeln für Gefahrstoffe: TRGS 500 "Schutzmaßnahmen"
- https://publikationen.dguv.de: DGUV Information 205-001 "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz"



Hand- und Hautschutzmuster (S003)



Gefahrstoffe, die nicht für den Arbeitsvorgang benötigt werden, gehören in den Gefahrstoffschrank.

ergänzend zur Betriebsanweisung einen Hautschutzplan erstellen. Darin sind die Hautschutzmaßnahmen (siehe 3.5.2) für die jeweiligen Arbeitsbereiche festzulegen.

Unternehmer haben nicht nur die Gefährdung der Beschäftigten während des regulären Betriebs zu beurteilen, sondern müssen auch Not- und Störfälle sowie Unfälle im Blick haben. Daher sind sie verpflichtet, die personellen und materiellen Voraussetzungen für eine wirksame "Erste Hilfe" zu schaffen (siehe 3.6). Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ergänzt technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (siehe 3.7).

# 3.4.1 Betriebsanweisungen erstellen und Beschäftigte unterweisen

Der Unternehmer muss für das Arbeiten mit Gefahrstoffen eine tätigkeitsbezogene Betriebsanweisung verfassen, anhand derer die Beschäftigten über die möglichen Gefahren und die Schutzmaßnahmen belehrt werden.

Die Betriebsanweisung hat in einer Sprache, die für die Beschäftigten verständlich ist, folgende Informationen zu enthalten, siehe auch die Musterbetriebsanweisung:

- Arbeitsbereich, Arbeitsplatz, Tätigkeit.
- · Bezeichnung des Gefahrstoffes.
- Gefahren für Mensch und Umwelt.
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln.
  Dazu zählen unter anderem Maßnahmen,
  um eine Exposition zu vermeiden, sowie
  Hygienevorschriften und Hinweise über
  die zu tragende persönliche Schutzausrüstung.
- Verhalten im Gefahrfall: Informationen darüber, welche Maßnahmen bei Betriebsstörungen oder Notfällen durchzuführen sind.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen.
- Sachgerechte Entsorgung.
- Außerdem wichtig sind Datum und Unterschrift des Verantwortlichen.



Muster einer Betriebsanweisung zum Vergießen einer Kabelmuffe Im Medienportal der BG ETEM sind Muster-Betriebsanweisungen herunterladbar, ebenso Hilfestellungen, um Betriebsanweisungen zu erstellen: medien.bgetem.de, Thema: Betriebsanweisungen.

Die Betriebsanweisung muss an geeigneter Stelle im Betrieb ausgehängt werden. Die



Betriebsanweisungen an geeigneter Stelle aushängen



### Weitere Informationen

- BG ETEM-Broschüre "Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" (MB029), im Medienportal: medien.bgetem.de
- www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, Technische Regeln für Gefahrstoffe: TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten"
- Checkliste zur Erstellung einer Betriebsanweisung (B000), im Medienportal: medien.bgetem.de
- ▶ Betriebsanweisungen, im Medienportal, Thema: Betriebsanweisungen

Unternehmensleitung muss sicherstellen, dass die Beschäftigten anhand dieser Betriebsanweisung mündlich über die möglichen Gefahren und die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden – und zwar bevor diese die Beschäftigung aufnehmen und danach mindestens einmal jährlich (Jugendliche halbjährlich). Zur Unterweisung gehört dabei auch eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind zu dokumentieren und von dem unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

### 3.4.2 Einhaltung von Hygieneregeln ermöglichen

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten überall da, wo sie Gefahrstoffen ausgesetzt sein können, nicht essen, trinken oder rauchen. Denn ansonsten könnten die Stoffe zusammen mit den Nahrungs- oder Genussmitteln in den Körper gelangen (siehe auch 1.4.2). Der Unternehmer muss daher abgetrennte Bereiche schaffen, in denen die Beschäftigten essen und trinken können. Außerdem muss er leicht zugängliche Waschgelegenheiten errichten, damit die Beschäftigten die Gefahrstoffe zum Beispiel nicht in Essensräume oder gar in die Privatwohnung verschleppen.

Der Unternehmer hat darüber hinaus die Voraussetzung zu schaffen, dass die persönliche Schutzausrüstung (siehe 3.5) so aufbewahrt werden kann, dass sie nicht verschmutzt. Verunreinigte Schutzkleidung ist von ihm zu reinigen oder zu entsorgen.

Wenn eine Gefährdung der Beschäftigten durch verunreinigte Arbeitskleidung zu erwarten ist, muss es die Möglichkeit geben, Straßen- und Arbeitskleidung räumlich getrennt aufzubewahren. Diese Gefährdung ist vor allem dann gegeben, wenn Beschäftigte mit giftigen, sehr giftigen und KMR-Stoffen umgehen. Die verunreinigte Arbeitskleidung muss dann im Betrieb verbleiben und – falls erforderlich – betrieblich gereinigt werden.



Wichtig: leicht zugängliche Waschgelegenheiten

### 3.4.3 Explosionsschutz organisieren

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass explosionsgefährdete Bereiche deutlich, dauerhaft und verständlich gekennzeichnet werden. In diesen Bereichen, die nur Fachkundige betreten dürfen, muss vermieden werden, dass sich die gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entzündet. Da dies unter anderem durch elektrostatische Aufladungen geschehen kann,

hat die Unternehmensleitung dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten dort leitfähige Kleidung tragen. Sie muss außerdem sicherstellen, dass die Prüffristen für explosionsgeschützte Geräte eingehalten werden. Bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sollte ein Verfahren zur Arbeitsfreigabe existieren und eingehalten werden.

### **Wichtig**

Die Unternehmensleitung ist dafür verantwortlich, dass explosionsgefährdete Bereiche deutlich, dauerhaft und verständlich gekennzeichnet werden.

# 3.5 Persönliche Schutzmaßnahmen festlegen

Nicht immer lassen sich die Gefahren für die Beschäftigten durch technische und organisatorische Maßnahmen ausreichend verringern, typischerweise etwa bei Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten. Dann müssen persönliche Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, die notwendige persönliche Schutzausrüstung – zum Beispiel Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung, Atemschutz, Fuß- und Kopfschutz – bereitzustellen. Die Beschäftigten dürfen die entsprechenden Tätigkeiten nur durchführen, wenn sie die erforderliche Schutzausrüstung benutzen.

Zu beachten ist, dass die persönliche Schutzausrüstung den Beschäftigten individuell passt, den ergonomischen und gesundheitlichen Erfordernissen entspricht und für die Bedingungen geeignet ist, die am Arbeitsplatz herrschen. Denn wie wirksam eine persönliche Schutzausrüstung ist, hängt davon ab, wie gut sie sich tragen lässt, und dass der Beschäftigte sie akzeptiert. Daher sollte der oder die Beschäftigte auch angehört werden, bevor die Schutzausrüstung bereitgestellt wird. Später muss er oder sie in der richtigen Anwendung unterwiesen werden. Dass die richtige Schutzausrüstung ausgewählt wird, liegt in der Verantwortung des Unternehmers, wobei er sich durch die betriebliche Sicherheitsfachkraft, den Betriebsarzt und die Berufsgenossenschaft beraten lassen kann.



#### **Weitere Informationen**

 BG ETEM "Checkliste: Hautschutz – Hautgefährdungen und Schutzmaßnahmen" (S021) im Medienportal der BG ETEM: medien.bgetem.de



### 3.5.1 Schutzhandschuhe

Bei möglichem Hautkontakt mit hautgefährdenden oder hautresorptiven Stoffen (siehe 1.4.3) müssen Beschäftigte Chemikalienschutzhandschuhe tragen, aber auch bei mehrstündigem Kontakt mit Wasser. Solche Handschuhe lassen sich an der Kennzeichnung nach der Europanorm EN 374 erkennen. Geeignet ist das Handschuhmaterial dann, wenn es über eine ausreichende Zeitdauer gegenüber dem Gefahrstoff undurchlässig ist, mit dem der Beschäftigte in Berührung kommen kann.

Einen universellen Schutzhandschuh gibt es nicht: Ein Handschuh, der vor einem Gefahrstoff ausreichend schützt, tut es bei einem anderen



Der Schutzhandschuh muss zur Tätigkeit passen.



Trocknen von Schutzhandschuhen

Gefahrstoff möglicherweise nicht. Grundsätzlich darf ein Schutzhandschuh bei Kontakt mit einem Gefahrstoff nicht über die sogenannte Durchbruchzeit hinaus weiterverwendet werden. Diese vom Hersteller ermittelte Zeit gibt an, wie lange es dauert, bis ein Handschuhmaterial nach dem Kontakt mit dem Gefahrstoff von ihm durchdrungen ist. Die maximale Tragezeit im Betrieb wird von Faktoren beeinflusst, die durch den Arbeitsplatz und die Tätigkeit vorgegeben sind. In der Regel ist sie kürzer als die Durchbruchzeit, die unter Normbedingungen ermittelt wird.

Bei der Auswahl des richtigen Handschuhmaterials helfen die Sicherheitsdatenblätter zu den Gefahrstoffen, die Handschuhhersteller und gegebenenfalls Online-Datenbanken, wie sie auch von der BG ETEM gepflegt werden.

### Zukünftige Kennzeichnung von Schutzhandschuhen (Auswahl)

### SCHUTZHANDSCHUHE GEGEN CHEMIKALIEN GEMÄSS NORM EN ISO 374-1:2016

Handschuhtyp	Anforderungen	Kennzeichnung
Тур А	Schutz gegen Penetration nach EN 374-2:2014 Mindestdurchbruchzeit > 30 Min für mindestens 6 Chemikalien aus der Liste der festgelegten Prüfchemikalien	EN ISO 374-1 /Typ A
Тур В	Schutz gegen Penetration nach EN 374-2:2014 Mindestdurchbruchzeit > 30 Min für mindestens 3 Chemikalien aus der Liste der festgelegten Prüfchemikalien	EN ISO 374-1 /Typ B
Тур С	Schutz gegen Penetration nach EN 374-2:2014 Mindestdurchbruchzeit <u>&gt;</u> 10 Min für mindestens 1 Chemikalie aus der Liste der festgelegten Prüfchemikalien	EN ISO 374-1 /Typ C

Beim Tragen von Schutzhandschuhen fängt die Haut darunter möglicherweise an zu schwitzen, vor allem bei längerer Tragedauer. Dadurch quillt die Haut auf, so dass ihre natürliche Funktion als Barriere beeinträchtigt ist. Entgegenwirken können Baumwollhandschuhe zum Unterziehen oder Chemikalienhandschuhe mit Strickgewebe auf der Innenseite.

Nachdem Schutzhandschuhe verwendet wurden, sollten sie zum Trocknen aufgestülpt werden, sodass die Luft ungehindert in den Innenteil gelangt. Dieses Trocknen dient dazu, die Haut zu schützen, verlängert aber nicht die Tragezeit des Handschuhs. Wird der Handschuh auch nur geringfügig beschädigt, ist er nicht mehr zu gebrauchen. Außerdem sollte der Handschuh nur so lange getragen werden, wie es unbedingt erforderlich ist.



#### **Weitere Informationen**

- publikationen.dguv.de: DGUV Regel 112-995 "Benutzung von Schutzhandschuhen"
- publikationen.dguv.de: DGUV Information 212-007 "Chemikalienschutzhandschuhe"
- www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, Technische Regeln für Gefahrstoffe: TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen"
- ▶ BG ETEM-Broschüre "Gesunde Haut am Arbeitsplatz" (MB003), Medienportal: medien.bgetem.de
- ▶ BG ETEM-Checkliste "Chemikalienschutzhandschuhe Tipps für die Auswahl" (S218), Medienportal: medien.bgetem.de
- ▶ BG ETEM-Portal "Hand- und Hautschutz": hautschutz.bgetem.de

### LISTE DER PRÜFCHEMIKALIEN GEMÄSS NORM EN ISO 374-1:2016

Codebuchstabe	Chemikalie	CAS-Nummer	Stoffklasse
A	Methanol	67-56-1	Primäralkohole
В	Aceton	67-64-1	Ketone
С	Acentronitril	75-05-8	Nitrilverbindungen
D	Dichlormethan	75-09-2	Chlorkohlenwasserstoffe
E	Schwefelkohlenstoff (Kohlenstoffdisulfid)	75-15-0	Schwefel mit Anteilen organischer Verbindungen
F	Toluol	108-88-3	Aromatische Kohlenwasserstoffe
G	Diethylamin	109-89-7	Amine
Н	Tetrahydrofuran	109-99-9	Heterozyklische und Ätherverbindungen
1	Essigsäureehtylester (Ehtylacetat)	141-78-6	Ester
J	n-Heptan	142-82-5	Aliphatische Kohlenwasserstoffe
K	Natriumhydroxid 40%	1310-73-2	Anorganische Basen
L	Schwefelsäure 96 %	7664-93-9	Anorganische Mineralsäuren, oxidierend
M	Salpetersäure 65 %	7697-37-2	Anorganische Mineralsäuren, oxidierend
N	Essigsäure 99%	64-19-7	Organische Säuren
0	Ammoniak 25 %	1336-21-6	Organische Basen
Р	Wasserstoffperoxid 30 %	7722-84-1	Peroxide
S	Flusssäure 40 %	7664-39-3	Anorganische Mineralsäuren
T	Formaldehyd 37%	50-00-0	Aldehyde



Beschäftigten, die regelmäßig mehr als zwei Stunden mit feuchtigkeitsdichten Handschuhen arbeiten, muss eine arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden (siehe 3.7). Für regelmäßige Tätigkeiten ab vier Stunden ist eine Pflichtvorsorge zu installieren.

Beim Umfüllen von Gefahrstoffen: technische Hilfen nutzen, Schutzhandschuhe tragen.

Schutzhandschuhe gegen Mikroorganismen gemäß Norm EN ISO 374-5:2016

**EN ISO 374-5** 



**EN ISO 374-5** 

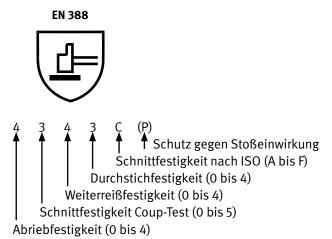


VIRUS

Anmerkung: Handschuhe zum Schutz vor Bakterien und Pilzen

Anmerkung: Handschuhe zum Schutz vor Bakterien, Pilzen und Viren

Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken gemäß Norm EN 388:2016



Anmerkung: Buchstabe X steht für "Nicht geprüft" oder "Test nicht anwendbar"

### 3.5.2 Hautmittel

Die Gefährdungsbeurteilung kann ergeben, dass Hautmittel einzusetzen sind. Dabei gibt es drei Arten von Hautmitteln: Mittel für den Hautschutz, die Hautreinigung und die Hautpflege.

Der Hautschutz beginnt bei der genauen Untersuchung der Arbeitsstoffe: Welche Stoffe enthalten sie, wie wirken sie, wogegen muss die Haut geschützt werden? Hier ist die betriebsärztliche Beratung gefragt.

Hautschutzmittel können den Hautkontakt mit geringen Mengen von Arbeitsstoffen, etwa mit Spritzern von Lösemitteln, kurzzeitig verhindern oder verringern. Zugleich können sie dazu beitragen, dass sich die Haut weniger erweicht und später leichter zu reinigen ist. Chemikalienschutzhandschuhe ersetzen sie nicht.

Um die Haut von anhaftenden Stoffen zu reinigen, sind am besten Hautreinigungsmittel mit nachweislich hautverträglichen Tensiden einzusetzen, damit die Haut nicht zusätzlich beansprucht wird. Ebenso sollten möglichst keine Reibekörper oder Lösemittel enthalten sein. Waschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsbereiche, in denen mit hautschädigenden Stoffen umgegangen wird, ermöglichen es den Beschäftigten, sich insbesondere vor den Pausen und vor Arbeitsende die Haut konsequent zu reinigen.

Mittel zur Hautpflege unterstützen die Haut dabei, sich zu regenerieren, indem sie ihr in der belastungsfreien Zeit Fette, Feuchtigkeit und feuchtigkeitsbindende Substanzen zuführen. So kann eventuell eine durch die Arbeitsbelastung gestörte Funktion der Hautbarriere

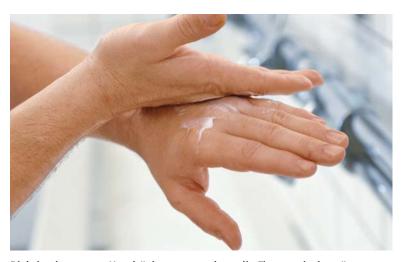
wieder normalisiert werden. Ist es bereits zu einer stärkeren Schädigung der Hornzellschicht gekommen, sind von pflegenden Maßnahmen nur noch geringe Effekte zu erwarten. Dann muss die Haut gegebenenfalls ärztlich behandelt werden.



Mittel zur Hautpflege unterstützen die Haut bei der Regeneration.

### **Wichtig**

Im Hautschutzplan werden die zur Tätigkeit passenden Schutzmaßnahmen dargelegt.



Richtig eincremen: Handrücken zuerst, dann die Fingerzwischenräume. Nagelbett nicht vergessen, Creme gründlich einmassieren.

### 3.5.3 Atemschutz

Beim Atemschutz unterscheidet man Masken (Filtergeräte) und Isoliergeräte, die von der Umgebungsluft isoliert sind und daher etwa auch bei einem Sauerstoffgehalt der Luft eingesetzt werden müssen, der unterhalb von 17 Prozent liegt.

Beschäftigte müssen Atemschutzmasken oder Atemschutzgeräte tragen, wenn das Risiko besteht, dass sie Gefahrstoffe in gesundheitsgefährlicher Konzentration einatmen. Typische Szenarien dafür sind Unfälle, bei denen beispielsweise Chemikalien auslaufen, sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten. Zudem gibt es Arbeitsbereiche wie etwa Spritzlackierstände oder Baustellen, an denen Gefahrstoffe nicht ausreichend erfasst werden können. Die Geräte müssen entsprechend dem Gefahrstoff und dem Arbeitsverfahren gewählt werden. Isoliergeräte belasten den Träger durch ihr Gewicht und den erhöhten Atemwiderstand. Der Gesetzgeber sieht daher geräteabhängig eine arbeitsmedizinische Pflicht- oder Angebotsvorsorge vor, soweit es sich nicht um Beschäftigte der Feuerwehr handelt, deren gesundheitliche Eignung für das Tragen von Atemschutzgeräten sowohl in regelmäßigen Abständen als auch anlassbezogen festgestellt wird.



Atemschutzmaske

# 3.5.4 Augen- und Gesichtsschutz

Führen Beschäftigte Tätigkeiten durch, bei denen Gefahrstoffe in die Augen gelangen und diese schädigen könnten, müssen sie einen Augenschutz tragen. Das ist z. B. der Fall, wenn sie ätzende Stoffe umfüllen oder lösemittelhaltige Lacke ansetzen. Als Augenschutz besonders geeignet sind sogenannte Korbbrillen – Schutzbrillen aus weichem, elastischem Material, das den Augenraum komplett umschließt und sich am Gesicht anschmiegt. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Schutzbrillen gegen chemische Gefährdungen seitlich und von oben geschlossen sind. Sind nicht nur Augen, sondern auch Gesicht und Hals durch Flüssigkeitsspritzer gefährdet, sind Schutzschirme zu benutzen.



Schutzbrille als Spritzschutz



### 3.6 Auf Unfälle vorbereiten – Erste Hilfe

Trotz aller Schutzmaßnahmen kann es im Umgang mit Gefahrstoffen zu Unfällen kommen, auf die sich ein Betrieb so gut wie möglich vorbereiten muss. Das Unternehmen ist unter anderem dafür verantwortlich, dass Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material und Rettungsgeräte vorhanden sind. In galvanotechnischen Betrieben und anderen Arbeitsbereichen, in denen ätzende Stoffe verspritzen oder auslaufen könnten, müssen schnell erreichbare Notoder Augenduschen installiert werden. In Arbeitsbereichen mit erhöhter Gefährdung durch Gase kann es erforderlich sein, beispielsweise Atemschutzgeräte zur Rettung bereitzuhalten.

Die Unternehmensleitung hat weiterhin dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird. Daher hat sie auch sicherzustellen, dass es genügend ausgebildete Ersthelfer gibt. Ist damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht in der Ersthelfer-Ausbildung behandelt werden, muss das Unternehmen für zusätzliche Aus- und Fortbildung sorgen.

Die Beschäftigten sind in schriftlicher Form, etwa durch berufsgenossenschaftliche Aushänge, über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über Ärzte und Krankenhäuser zu informieren. Konkrete Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen mit einem Gefahrstoff sind den Sicherheitsdatenblättern (siehe 1.9) zu entnehmen und in der Betriebsanweisung (siehe 3.4.1) verständlich zu beschreiben.



Augen- und Körperdusche



DGUV Regel 204-022 "Erste Hilfe im Betrieb"

# 3.7 Arbeitsmedizinische Vorsorge



Das Unternehmen hat über die Pflichtvorsorge für jeden Beschäftigten eine Kartei zu führen, in der Tag und Anlass der Untersuchung verzeichnet sind.

**Achtung** 

Die Unternehmensleitung muss bei Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen.

Unternehmer müssen je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen. Diese kann technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ersetzen, aber im Sinn einer umfassenden Prävention ergänzen: Nicht nur arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, sondern auch bereits eingetretene Erkrankungen können im Frühstadium erkannt werden, sodass ein Fortschreiten oder eine Chronifizierung möglichst verhindert wird (Sekundärprävention). Wer ein Unternehmen führt, darf für die arbeitsmedizinische Vorsorge nur Ärzte beauftragen, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" führen. Zu unterscheiden sind drei Arten von arbeitsmedizinischer Vorsorge:

1. Die sogenannte Pflichtvorsorge ist bei bestimmten, besonders gefährdenden Tätigkeiten vorgeschrieben. Sie dürfen nur ausgeübt werden, wenn zuvor die Pflichtvorsorge durchgeführt wurde. Tätigkeiten mit Isocyanaten oder nicht ausgehärteten Epoxidharzen werden beispielsweise als besonders gefährdend bewertet, wenn eine Aufnahme über die Haut oder die Atemwege nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Gefahrstoffen wie Methanol, Toluol, Acrylnitril, einatembarem oder alveolengängigem Staub wird die Pflichtvorsorge dann gefor-

- dert, wenn die Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden.
- 2. Die sogenannte Angebotsvorsorge hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten aktiv anzubieten, unter anderem, wenn dieser unter Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte den schon erwähnten Gefahrstoffen Methanol, Toluol, Acrylnitril, einatembarem oder alveolengängigem Staub ausgesetzt ist. Der Beschäftigte kann das Angebot zur Vorsorge annehmen, muss es aber nicht. Eine vollständige Liste der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, bei denen die Pflichtvorsorge oder eine Angebotsvorsorge notwendig ist, findet sich im Anhang der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).
- 3. Die sogenannte Wunschvorsorge muss der Unternehmer den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin anbieten, es sei denn, dass aufgrund der Gefährdungsbeurteilung (siehe Teil 2) und der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorge soll während der Arbeitszeit in einem Raum stattfinden, in dem Gespräche nicht durch Dritte mitgehört werden können. Der Arzt unterliegt der Schweigepflicht und berät den Beschäftigten zu Wechselwirkungen zwischen Arbeitsbedingungen und indivi-



### **Weitere Informationen**

- Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, erhältlich über den Gentner Verlag, www.gentner.de
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge: Medienportal: medien.bgetem.de, Medienart: Gesetze/Verordnungen

dueller Gesundheit (z. B. Vorerkrankungen, regelmäßig eingenommene Medikamente, Arbeitsschwere, psychische Faktoren u. a.). Der Arzt stellt dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber eine Vorsorgebescheinigung aus. Sie enthält Angaben über den Tag der Untersuchung,

den Untersuchungsanlass und die Information, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge angebracht ist. Der Unternehmer hat über die Pflichtvorsorge für jeden Beschäftigten eine Kartei zu führen, in der Tag und Anlass der Untersuchung verzeichnet sind.

# 3.8 Mutter- und Jugendschutz beachten

Für werdende und stillende Mütter sowie Jugendliche gelten für das Arbeiten mit Gefahrstoffen besondere Beschränkungen.

Seitdem 2018 das neue Mutterschutzgesetz in Kraft getreten ist, muss jede Tätigkeit auch danach beurteilt werden, inwieweit sie eine werdende oder stillende Mutter oder ihr Kind gefährden würde – unabhängig davon, wer für die Tätigkeit aktuell eingesetzt wird.

Neu eingeführt wurde der Begriff der "unverantwortbaren Gefährdung": Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.

Schwangere dürfen krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sein. Auch Tätigkeiten mit Chemikalien, die bei einmaliger Exposition eine mittel- bis hochgradige akut toxische oder zielorgantoxische Wirkung auf den Menschen haben, sind für schwangere Frauen verboten. Stillenden Müttern ist es nicht erlaubt, mit Gefahrstoffen zu arbeiten, die als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf die Laktation zu bewerten sind.

Damit Jugendliche mit Gefahrstoffen umgehen dürfen, müssen neben der Einhaltung der Luftgrenzwerte noch weitere Bedingungen erfüllt sein:

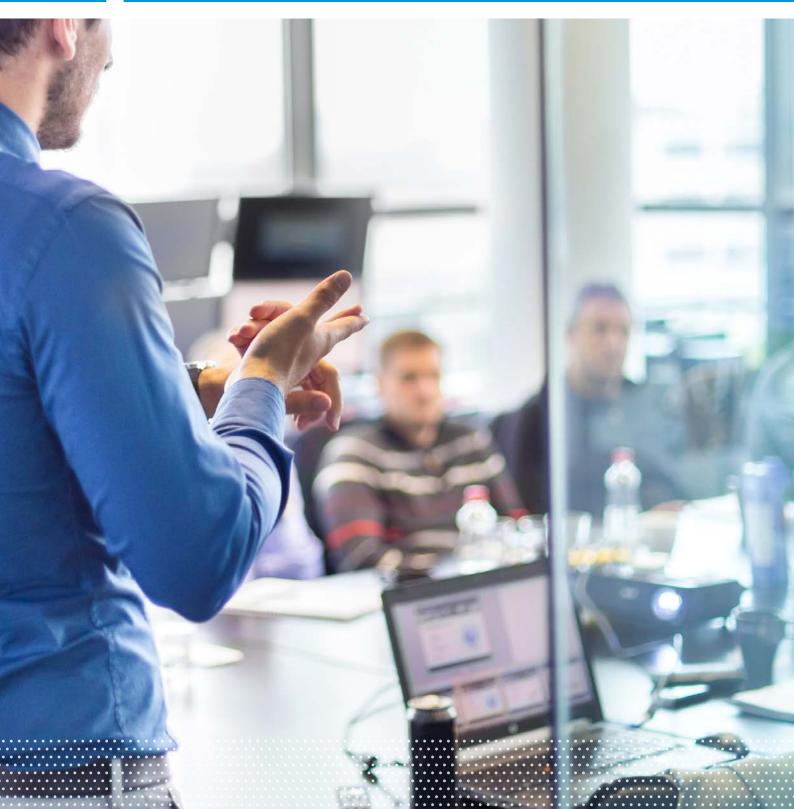
- Die Arbeiten sind notwendig, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- Bevor der Jugendliche seine Tätigkeit aufnimmt, wird er über die Gefahren und die Schutzmaßnahmen informiert. Ein fachkundiger Erwachsener beaufsichtigt den Jugendlichen bei den Arbeiten mit den Gefahrstoffen.



### **Weitere Informationen**

www.bgetem.de, Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz, Themen von A–Z, sozialer Arbeitsschutz oder www.bgetem.de, Webcode: 18124733

# Dokumentieren und systematisieren



### 4.1 Dokumentieren

Wer ein Unternehmen führt, ist verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung (siehe Teil 2) sowie die durchzuführenden Schutzmaßnahmen (siehe Teil 3) zu dokumentieren.

Am Anfang dieser Dokumentation muss die Tätigkeit beschrieben werden, bei der mit einem Gefahrstoff umgegangen wird. Dann gilt es, schriftlich die zusammengetragenen Informationen über den Gefahrstoff festzuhalten unter anderem, wie er gekennzeichnet ist, in welcher Menge er verwendet oder gelagert wird, auf welche Weise er in den Körper gelangen kann, welche Gefahren von ihm ausgehen und ob er durch einen weniger gefährlichen Stoff ersetzt werden kann. Weiter ist aufzuschreiben, wie die Tätigkeit hinsichtlich der Gefährdung beurteilt wird. Schließlich sind die Schutzmaßnahmen anzugeben und wie sie kontrolliert werden.

Der "Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung", der im Medienportal der BG ETEM heruntergeladen werden kann, enthält eine Checkliste, mit deren Hilfe sich die gesetzlichen Anforderungen an die Dokumentation praktisch umsetzen lassen. Außerdem finden sich im Medienpotal zahlreiche Musterdokumentationen, etwa für das Weichlöten mit Lötkolben und bleifreiem Lot oder das Hartverchromen. Auch die abgebildete Musterdokumentation für die Textilreinigung

mit Per (Tetrachlorethen) ist dem Leitfaden entnommen. Das Unternehmen muss stets eine aktuelle Fassung der Dokumentation bereithalten. Bereits an anderen Stellen dieser Broschüre wurde darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, ein Gefahrstoffverzeichnis (siehe 2.2), Betriebsanweisungen (siehe 3.4.1), evtl. einen Hautschutzplan (siehe 3.4) sowie eine Datei über die arbeitsmedizinische Vorsorge der Beschäftigten (siehe 3.7) zu erstellen.

Wer ein Unternehmen führt, muss Daten über ärztliche Untersuchungen von Beschäftigten, die krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen (siehe auch 1.7.3) ausgesetzt sind, 40 Jahre lang aufbewahren. Diese Daten kann die Unternehmensführung in der Zentralen Expositionsdatenbank (ZED) des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung kostenlos speichern und sicher bereithalten. Ansonsten sind Daten über die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der letzten ärztlichen Untersuchung zehn Jahre lang zu archivieren.



Leitfaden der BG ETEM zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung (S017)



### Weitere Informationen

- ▶ Medienportal: medien.bgetem.de, Leitfaden der BG ETEM zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung (S017)
- Zentrale Expositionsdatenbank (ZED): www.dguv.de/ifa/gestis, Webcode: d1014446

# **Muster einer Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung** (S017-13)

### Gefährdungsbeurteilung

# **Textilreinigung mit Per**

Ersteller:	Verantwortlich:
Datum:	
Arbeitsbereich:	Textilreinigung mit Per
Tätigkeit:	Tätigkeiten im Bereich von Textilreinigungsmaschinen, in denen Ware mit

Tetrachlorethen (Per) gereinigt wird

### BESCHREIBUNG DER TÄTIGKEITEN

Be- und Entladen der Maschine mit Reinigungsgut, Bedienen der Maschine.

Der Betriebsraum hat eine Grundfläche von mehr als 40 m² und liegt nicht unter Erdgleiche.

Der Betrieb erfüllt die technischen und organisatorischen Anforderungen der 2. BlmSchV, insbesondere:

- Der Betriebsraum hat eine lüftungstechnische Anlage.
- Die Reinigungsmaschine ist mit einem Konzentrationsmessgerät ausgerüstet.
- Per und Per-haltige Rückstände werden im geschlossenen System gehandhabt.

### **VERWENDETE/FREIGESETZTE GEFAHRSTOFFE**

Bezeichnung	Kennzeichnung/H-Sätze	Menge	
Tetrachlorethen	Karzinogenität, Kat. 2; H351	Abhängig von der Größe der	
(Tetrachlorethylen,	Chronisch gewässergefährdend,	Maschine, der Art und Menge	
Perchlorethylen, Per)	Kat. 2; H411	des Reinigungsguts	

### **BEURTEILUNG**

### Gefahren durch Inhalation

Per gelangt beim Öffnen der Ladetür und über die Verdunstung von Resten aus der gereinigten Ware in die Raumluft. Messungen ergaben schichtbezogene Luftkonzentrationen unterhalb eines Zehntels des ehemaligen Grenzwertes von 345 mg/m³ bzw. 50 ppm und Expositionsspitzen bis zu 100 ppm beim Be- und Entladen während einer Dauer von ca. 60 Sekunden.

Per ist in der TRGS 905 als reproduktionstoxisch, Kategorie 2 und als krebserzeugend, Kategorie 2 eingestuft. Es wird empfohlen, werdende Mütter nicht mit dem Be- und Entladen der Reinigungsmaschine zu beschäftigen.

Schwangerschaften muss der Arbeitgeber an die staatliche Arbeitsschutzverwaltung melden.

### Gefahren durch Hautkontakt

Es besteht eine geringe Hautgefährdung beim Kontakt mit ungenügend getrockneter Ware.

### Physikalisch-chemische und sonstige Gefahren

Eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre kann durch Reinigungsgut entstehen, das mit brennbaren Flüssigkeiten verunreinigt ist.

SCHUTZMASSNAHMEN/WIRKSAMKEIT	ZUSTÄNDIGKEIT (TERMIN)	
Raumlufttechnische Anlage bewirkt mindestens 5-fache Luftwechselrate des gesamten Betriebs- raumes	Unternehmer	
Jährliche Prüfung der Textilreinigungsmaschine und der raumlufttechnischen Anlage durch eine befähigte Person	Unternehmer	
Reinigungsmaschine täglich auf Dichtheit prüfen	Unternehmer/alle Mitarbeiter	
Reinigungsgut wird vor dem Befüllen auf Ver- schmutzung durch brennbare Flüssigkeiten kontrolliert	Mitarbeiter	
Das Bedienungspersonal ist fachkundig (Nachweis z.B. durch einen Lehrgang oder eine Ausbildung)	Unternehmer	
Einhaltung des Ess-, Trink- und Rauchverbots	Unternehmer/alle Mitarbeiter	
Eine Betriebsanweisung hängt aus, Unterweisung erfolgt	Unternehmer	
Arbeitsmedizinische Vorsorge nach G 17 werden angeboten	Unternehmer/Betriebsarzt	

### ANGEWENDETE VORSCHRIFTEN/LITERATUR

DGUV Regel 100-500, Kapitel 2.14 "Betreiben von Chemischreinigungen" Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BlmSchV – insbesondere §§ 2, 4, 12, 13 Betriebssicherheitsverordnung §§ 3, 4, 10, 14

# 4.2 Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überprüfen

Beschäftige müssen die Schutzmaßnahmen beachten, und die Vorgesetzten müssen das überwachen. Der Unternehmer ist verpflichtet, immer wieder zu kontrollieren, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen wirksam sind. Konkret hat er dafür zu sorgen, dass die Situation an jedem Arbeitsplatz anhand der Gefährdungsbeurteilung regelmäßig fachkundig überprüft wird.

Doch das reicht nicht immer, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen. Dann muss die Unternehmensleitung zum Beispiel ermitteln, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Dies geschieht durch Berechnungen, vergleichende Betrachtungen oder Messungen, bei denen die Luftkonzentrationen der Gefahrstoffe ermittelt werden oder durch alternative Beurteilungsverfahren (siehe 2.3). Regelmäßige Arbeitsplatzmessungen sind besonders gut geeignet, um zu belegen, dass ein Betrieb erfolgreich bestrebt ist, durch Schutzmaßnahmen die Gefahrstoffmengen zu reduzieren, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind. Messergebnisse sind 30 Jahre lang aufzubewahren.

Die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen lässt sich auch durch das sogenannte Biomonitoring überprüfen: Dabei werden körperfremde Stoffe und ihre Stoffwechselprodukte in Körperflüssigkeiten wie Blut oder Urin gemessen. Das Ergebnis zeigt an, inwieweit Gefahrstoffe vom Körper eines Beschäftigten aufgenommen wurden. Dabei werden Gefahrstoffe unabhängig davon erfasst, ob der oder die Beschäftigte sie eingeatmet, verschluckt oder über die Haut aufgenommen hat (siehe auch 1.4).

Die Konzentrationen der Gefahrstoffe müssen unterhalb der biologischen Grenzwerte liegen, die etwa in der TRGS 903 "Biologische Grenzwerte" für einige Stoffe festgelegt sind. Für Gefahrstoffe ohne festgesetzte Grenzwerte gilt: Werden sie in einer Körperflüssigkeit nachgewiesen, so ist dies als Belastung des Beschäftigten zu bewerten und es sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Biomonitoring kann auch Teil der arbeitsmedizinischen Vorsorge (siehe 3.7) sein.

Allgemein gilt: Technische Schutzmaßnahmen sind mindestens jedes dritte Jahr fachkundig zu überprüfen. Darüber hinaus muss laufend kontrolliert werden, ob technische Schutzeinrichtungen richtig funktionieren: Ob etwa Absaugeinrichtungen wie gewollt laufen, sollte täglich per Augenschein und Geräuschkontrolle ermittelt werden. Auch persönliche Schutzausrüstungen müssen regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft werden.

Werden Tätigkeiten mit partikelförmigen Gefahrstoffen durchgeführt, müssen die technischen Schutzmaßnahmen jährlich überprüft werden.



### **Weitere Informationen**

www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, Technische Regeln für Gefahrstoffe:TRGS 903 "Biologische Grenzwerte"; TRGS 910 "Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen", Anl. 2

# 4.3 Systematisieren

### **Wichtig**

Die Gefährdungsbeurteilung muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden, um zu überprüfen, ob sich die Gefährdung verändert hat. Klar ist: Es ist keine einmalige Angelegenheit, Gefährdungen zu beurteilen (siehe Teil 2), Schutzmaßnahmen zu ergreifen (siehe Teil 3), die zugehörigen Dokumente zu erstellen und die Maßnahmen zu kontrollieren (siehe 4.1 und 4.2). Stattdessen handelt es sich um regelmäßige Aufgaben jedes Unternehmens, in dem mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Hinzu kommt, dass die einzelnen Handlungsschritte nicht strikt nacheinander erfolgen, sondern zyklisch, in einer Art Kreislauf: Wird etwa bei der Kontrolle der Maßnahmen deutlich, dass diese nicht ausreichen, beginnt sofort der ganze Prozess der Gefährdungsbeurteilung von vorne.

Selbstverständlich muss die Unternehmensleitung die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen auch kontrollieren, wenn Arbeitsverfahren verändert werden. Es ist somit vorteilhaft, den Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb systematisch zu organisieren, also ein Gefahrstoffmanagement zu betreiben. Denn festgelegte Regelungen können das Arbeiten mit Gefahrstoffen sicherer machen und es dem Unternehmen erleichtern, die rechtlich vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen.

Das Gefahrstoffmanagement kann Teil eines Arbeitsschutzmanagement- oder Qualitätsmanagement-Systems sein.

# **Anhang 1: Literaturverzeichnis**

# Lernmodule interAKTIV: www.bgetem.de, Medien/Service, Webcode: 12203300, Themen:

Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Grundlagen des Explosionsschutzes, Transport von Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen u.a.

### Online-Datenbanken, Online-Infos:

- Themen von A bis Z, Gefahrstoffe unter: www.bgetem.de, Arbeitssicherheit/ Gesundheitsschutz
- BG ETEM-Portal Hand- und Hautschutz: hautschutz.bgetem.de
- GHS-Spaltenmodell zur Suche nach Ersatzstoffen: publikationen.dguv.de
- Gefahrstoffdatenbank der Länder: www.gefahrstoff-info.de
- GESTIS-Gefahrstoffdatenbank: www.dguv.de/ifa/gestis
- DNEL-Werte: www.dguv.de, Webcode: d160059
- MAK-Liste http://onlinelibrary.wiley.com/ book/10.1002/9783527812110
- Datenbanken "Emissionsarme Produkte" für die Branche Druck und Papierverarbeitung www.bgetem.de, Webcode: 15779576
- VKIS VSI IGM BGHM Stoffliste für Kühlschmierstoffe (KSS) nach DIN 51385 für die Metallbearbeitung: www.vsi-schmierstoffe.de, Regelwerke

### Info-/Faltblätter:

### Medienportal: medien.bgetem.de

- ► Gefahrstoffe (ABL013)
- Hand- und Hautschutz (PU022-8)
- Tragen von Schutzhandschuhen (PU022-9)
- > Ätzende und reizende Stoffe (PU022-10)
- Brennbare Flüssigkeiten (PU022-11)
- Brandschutz (PU022-12)
- Brand- und Explosionsschutz (ABL002)

 Staubarm arbeiten im Elektrohandwerk – zehn Tipps (S033)

### Broschüren: Medienportal: medien.bgetem.de

- Gesunde Haut (MB003)
- Hautschutz (T006)
- ▶ Verbandbuch (DGUV Information 204-020)
- Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (MB029)
- Arbeiten in der Galvanotechnik (T007)
- Sicher arbeiten mit Kühlschmierstoffen (T021)
- Löschen von Gasbränden (T027)
- Arbeiten in zahntechnischen Laboratorien (T029)
- Sicher arbeiten mit Kühlschmierstoffen (MB027)
- ▶ Hauterkrankungen der Zahntechniker (MB031)
- Sicheres Arbeiten im Siebdruck (MB025)
- Arbeiten im Offsetdruck (MB018)
- ▶ UV-Trocknung (MB034)
- Handlungshilfe zur Gefährdungsermittlung und -beurteilung (S016)
- Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes (S018)
- Prüfung und Dokumentation ortsfester Absauganlagen Handlungshilfe zur Abnahme und regelmäßigen Prüfung (S019)
- Lufttechnische Maßnahmen bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen (S039)
- IVSS-Sektion Elektrizität: Gefahrstoffe Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen; Festlegen von Maßnahmen (IVSS 023D)

### Muster-Dateien zum Herunterladen: Medienportal: medien.bgetem.de

- Thema: Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung
- Gefährdungsbeurteilung Explosionsrisiken für die Branche Druck und Papierverarbeitung (S248)

### Aushänge: Medienportal: medien.bgetem.de

- Hand- und Hautschutzpläne (S003, S003-a bis S 003-c)
- DGUV Information 213-034: GHS-Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen (Webcode: M18646324)
- Aushang zur Handhygiene (S040)
- Hygieneplan für das zahntechnische Labor (S006)
- Prüfergebnisse: wassergemischte Kühlschmierstoffe (S014)

### Regelwerk

### Medienportal: medien.bgetem.de

- Branchenlösung Staub bei Elektroinstallationsarbeiten (DGUV Information 213-100)
- DGUV Information 214-001: Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen bei der Einwirkung von Gefahrstoffen in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen
- DGUV Information 213-034: GHS-Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen
- DGUV Information 213-040: Gefahrstoffe bei der Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser
- DGUV Information 203-061: Gute Praxis im Etiketten- und Schmalbahndruck
- ▶ DGUV Information 205-001: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- BGI 790-015: Verwendung von reaktiven
   PUR-Schmelzklebstoffen bei der Verarbeitung von Holz, Papier und Leder
- Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger: www.dguv.de, Webcode: d959340 (DGUV Information 213-701 ff)
- Gefahrstoffverordnung, BG ETEM-Medienportal
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, BG ETEM-Medienportal

- Technische Regeln für Gefahrstoffe: www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz
- Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorge: Gentner Verlag, www.gentner.de

### Fachveröffentlichungen: www.bgetem.de, Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz, Themen von A bis Z, Gefahrstoffe, Stoffe und Gemische:

- Expositionen gegenüber Hydrophthalsäureanhydriden bei Tätigkeiten mit Epoxidharzen in der Elektrotechnik (Webcode: 15949478)
- Einsatz, Entsorgung und Recycling PCBhaltiger Bauteile und Komponenten der Elektrotechnik (Webcode: 15949478)

### Handlungshilfen: www.bgetem.de, Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz, Themen von A bis Z, Gefahrstoffe, Stoffe und Gemische:

- Handlungshilfe zur Beurteilung der Asbestexpositionen bei Arbeiten im Ausland – Rechtliche Situation (Webcode: 15860499)
- Staub bei Elektroinstallationsarbeiten (Webcode: 15949478)
- Emissionen von Laserdruckern und Kopiergeräten (Webcode: 15949478)

### Musterverzeichnisse: www.bgetem.de, Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz, Themen von A bis Z, Gefahrstoffe, zentrale Expositionsdatenbank, Webcode: 16686591:

Beschriftung von Kunststoffen mit Lasern,
 Dentaltechnik, Elektroinstallation, Galavanotechnik, Kunststoffspritzgießen

# **Anhang 2: Schlagwortverzeichnis**

Abfälle 40,58 Absaugeinrichtung 37 Abzug 37 Aerosol 5 f., 16, 22, 28, 30 Allergie 7, 11, 30 Allergisches Kontaktekzem 12 f. Angebotsvorsorge 50 Arbeitskleidung 42 Arbeitsmedizinische Vorsorge 1, 25, 30, 41, 46, 50, 53 f., 56, 58 Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung 42 Arbeitsplatzgrenzwerte 4, 11, 29, 37, 50 f., 54 Arbeitsplatzmessungen 27,54 Arbeitsschutzgesetz 23, 30 Atemschutzgeräte 35, 48, 49 Atemschutzmasken 7, 35, 48 Ätzende Stoffe 8 ff., 48, 49 Augenschutz 14, 48

Abbau von Gefahrstoffen im Körper 8 f.

Berufskrankheiten 3, 11 Betriebsanweisungen 19, 21, 26, 31, 40 ff., 49, 53, 56 ff. Betriebsarzt 3, 13, 43, 47, 49, 56 Betriebssicherheitsverordnung 23, 38, 56 Biologische Grenzwerte 54 Biomonitoring 54

Chemikaliengesetz 23 Chemikalienverbotsverordnung 23 CLP-Verordnung 4, 13 f., 19 f., 30

Brand 6, 9 f., 16, 25, 27, 29, 36, 40

Dampf 5, 7, 10, 14 f., 28 f., 37, 39
Dermale Exposition 27
DGUV Informationen 23, 30, 40, 45, 58
DGUV Regeln 23, 30, 45, 49
DNEL-Werte 29, 57
Dokumentation 25, 29, 53, 55, 57
Dosis 9, 11, 13
Durchbruchzeit 44

EGU (Empfehlungen Gefährdungsermittlungen der Unfallversicherungsträger) 30, 32 Elektrostatische Aufladung 15, 42 Einatmen 7, 27 ff., 41, 48 Entzündlichkeit 10 Erbgutverändernde Stoffe 39 Ersatz durch weniger gefährliche Stoffe 35 f., 53
Erste Hilfe 20, 40f., 49
Ersthelfer 49
Ex-geschützte Geräte 38
Explosive Stoffe 13, 16
Explosionsbereich 10
Explosionsgrenzen 10
Explosionsschutz 43, 57
Exposition 17, 20, 25, 27 ff., 39, 41, 58
Expositionsdatenbank 53, 58

Filtergeräte 47 Flammpunkt 10,36 Fortpflanzungsgefährdende Stoffe 11 Fußschutz 43

Gefährdungsbeurteilung 3, 13, 19, 25 ff., 29 ff., 40, 47, 50, 53 ff., 58 Gefahrenkategorie 13, 15 ff. Gefahrenklasse 13, 16 ff. Gefahrenpiktogramm 4, 14 f., 19 f. Gefahrensymbol 58 Gefahrstoffmanagement 55 Gefahrstoffverordnung 23, 25, 29, 32, 53, 58 Gefahrstoffverzeichnis 25 f., 53 Gekapselte Anlage 37 Geschlossene Anlage 37 Gesetze 23,58 Gesichtsschutz 14,48 GHS (Global harmonisiertes System) 9, 13 ff., 20, 41, 56 ff. GHS-Spaltenmodell 36,58

Gas 5 ff., 9 f., 13, 15 ff., 22, 28, 30, 37, 39, 49

Hauterkrankungen 11 f., 57
Hautresorption 7
Hautmittel 40, 47
Hautpflege 40, 47
Hautreinigung 40, 47
Hautschutzmittel 41, 47
Hautschutzplan 40 f., 47, 49, 53, 58
H-Sätze 4, 14 ff., 30, 55
Hygieneregeln 40, 42

Inhalation 7, 30, 56 Inhalative Exposition 27 f. Isoliergeräte 47 f.

Jugendschutz 5

#### Sicher arbeiten mit Gefahrstoffen

KMR-Stoffe 11, 13, 42 Kontrolle 33, 55 Kopfschutz 53 Krebserzeugende Stoffe 11, 13, 37, 39, 53

Lagerklassen 21 Lagerung von Gefahrstoffen 22 Lauge 9, 37 Lösemittel 5, 7 ff., 36, 47

MAK-Werte 29 Mutagen 11, 13, 17, 37, 51, 53 Mutterschutz 30, 51

Nanopartikel 6 Nebel 6 ff., 28

Orale Aufnahme 7, 30 Organisatorische Schutzmaßnahmen 41, 50

P-Sätze 4, 14 f. Persönliche Schutzausrüstung 20, 35, 39, 41 ff., 54 Pflichtvorsorge 46, 50 Prüfröhrchen 27

Rauch 6,7
REACH-Verordnung 23
Rechtsvorschriften 20, 23
Reinluftrückführung 37
Reproduktionstoxische Stoffe 11, 13, 37
Reizende Stoffe 8, 57

Säure 9, 37, 54
Schutzausrüstung 1, 20, 35, 39, 41 ff., 54 f.
Schutzbrille 37, 43, 48
Schutzhandschuhe 12, 14, 27, 29, 35, 39 f., 43 ff., 57
Schutzkleidung 14, 39, 42 f.
Schutzmaßnahmen 4, 21, 25, 27, 29 ff., 34 f., 37, 39, 40 ff., 47, 49 ff., 53 ff
Schwellenwert 11, 13
Sensibilisierung 17
Sicherheitsfachkraft 43
Sicherheitshinweise 14 f.

Signalwort 4, 14 ff., 20 Spaltenmodell 30, 36, 57 Standardisierte Arbeitsverfahren 25, 31, 33 Staub 4 ff., 10, 28, 37, 50, 58 STOP-Prinzip 35 Substitution durch weniger gefährliche Stoffe 35 f. Substitutionsempfehlungen 35 f.

Tätigkeit mit geringer Gefährdung 31 Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 21 ff., 28 ff., 35 f., 39 f., 42, 45, 54, 56 Technische Schutzmaßnahmen 37, 54

Unfälle 3, 25, 40 f., 48 f. Unterweisung 11, 40, 42, 56

Verantwortung 3, 43
Verätzung 9
Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) 31 f.
Vergiftung 9, 11
Vereinfachte Kennzeichnung 19
Verpuffung 10
Verschlucken 7 f.
Vorsorge 1, 4, 25, 30, 41, 46, 50, 53 f., 58
Vorsorgebescheinigung 50
VSK (Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien) 31 f.

Wunschvorsorge 50

Zündguellen 10, 28, 38

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

Gustav-Heinemann-Ufer 130 50968 Köln Telefon 0221 3778-0 Telefax 0221 3778-1199

Bestell-Nr. MB011

www.bgetem.de

facebook.com/bgetem

youtube.com/diebgetem

twitter.com/bg\_etem

instagram.com/bg\_etem

xing.to/bgetem

in de.linkedin.com/company/bgetem

 $12 \cdot 5 \cdot 08 \cdot 21 \cdot 3$  – Alle Rechte beim Herausgeber Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft